

STADTARCHIV MANNHEIM  
Archivalion-Zugang *24* / 19*72* Nr. *852*

Lfd. Nr.

Firma - Sache

Ort

Vom

Dr. Dr. h. c. Hermann Paul  
Dr. Heinz G. C. Otto  
Rechtswissenschaftler  
(17a) Heidelberg  
Neuenheimer Landstr. 4

620/47

K. Götz, Ing.

Echo - Apparatebau

Kirrlach ü/Schwetzingen

Kronauerstr. 44

STADTARCHIV MANNHEIM

Archivalien-Zugang 50 / 19 79 Nr. 336

852



Schnellhefter  
Bestell - Nr. 1

Einzelne

11/4.49 Kamin - Inspektoren

M 520.30

12.9.1950

Dr.O./G.  
- 620 -

notwendig

Herrn  
Harry Goetz  
Heidelberg  
Dantestr. 30

Sehr geehrter Herr Goetz!

Ich bestätige bestens dankend den Empfang Ihres Schreibens vom 19.8.1950, auf das ich wegen einer längeren Dienstreise leider erst heute zurückkommen kann und den Eingang von zwei Honorarzahlungen in Höhe von insgesamt DM 250.--.

Für die prompte Erfüllung meiner Bitte sage ich Ihnen meinen besonderen Dank, da darin bei der schwierigen Lage der Fa. ECHO-Apparatebau G.m.b.H. ein besonderes Entgegenkommen liegt.

Was den G.m.b.H.-Vertrag anbetrifft, so bedauere ich es ausserordentlich, dass Ihnen bei Ihrem Ausscheiden offenbar Schwierigkeiten entstanden sind. Es ist aber bei der Fassung eines Gesellschaftsvertrages immer zu berücksichtigen, dass zahlreiche Fragen schon im Gesetz eine Regelung gefunden haben, die daher nur dann in den Vertrag aufgenommen werden, wenn sie eine von dem Gesetz abweichende Regelung zum Inhalt haben. Die Festlegung einer Ablaufszeit eines G.m.b.H.-Vertrages ist zwar nach dem Gesetz möglich und notwendig, wenn sie gewollt ist. Eine solche vertragliche Regelung ist aber im allgemeinen nicht zweckmässig und ich selbst habe noch keinen G.m.b.H.-Vertrag gesehen, in dem dies bestimmt war, und auch noch keinen Vertrag entworfen, bei dem der Mandant einen solchen Wunsch äusserte. Eine solche Bestimmung hat nämlich den grossen Nachteil, dass die G.m.b.H. nach Ablauf der im Vertrag vorgesehenen Zeit automatisch in Auflösung verfällt, wenn die Parteien sich nicht über eine Verlängerung einigen, die der Form der Satzungsänderung bedarf. Die Auflösung hat aber insbesondere einschneidende steuerliche Konsequenzen.

Konsequenzen, wie die befürchtete Liquidationssteuer. Ausserdem ist zu bebeachten, dass eine juristische Person wie die G.m.b.H. ihrer Natur nach eine Dauereinrichtung bedeutet und nicht nur eine vorübergehende Gelegenheitsgesellschaft. Sie hätten sicherlich von einer Zeitbestimmung Abstand genommen, wenn ich bei der seinerzeitigen Gründung der Gesellschaft mit Ihnen diese Frage besprochen hätte, denn eine solche Regelung hätte sich ja auch zu Ihrem Nachteil auswirken können; dies war zum damaligen Zeitpunkt noch nicht abzusehen.

Im übrigen ist die Auflösung der G.m.b.H. im Gesetz schon dahin geregelt, dass sie erfolgt auf Grund eines Gesellschafterbeschlusses mit Dreiviertelmehrheit, durch gerichtliches Urteil beim Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere wenn die Erreichung des Gesellschaftszweckes unmöglich wird und durch die Eröffnung des Konkursverfahrens. In der Rechtsprechung ist weiterhin die Ausschlussklage entwickelt, wonach ein Gesellschafter den anderen beim Vorliegen eines wichtigen Grundes in der Person des andern Gesellschafters ausschliessen kann. Dieser Tatbestand bedurfte also nicht unbedingt der Regelung im Rahmen des Gesellschaftsvertrages.

Bei einer Zweimann-G.m.b.H. wie der vorliegenden besteht auch praktisch keine Möglichkeit den Ausschluss bzw. die Auflösung weitergehend zu regeln, gerade aus dem Grunde, den Sie auch richtig erkennen, weil kein Mehrheitsbeschluss zustande zu bringen ist. Die Anrufung eines unparteiischen Schiedsgerichts ist hier tatsächlich der einzige Ausweg, den ich auch in § 8 Ihres Gesellschaftsvertrages vorgesehen habe. Eine Regelung dahin, dass einer der beiden Gesellschafter ein Mehrstimmrecht erhält, auf Grund dessen er den anderen ausschliessen könnte, wäre wohl damals kaum in Betracht gekommen. Eine Regelung der Abfindung eines freiwillig oder auf Grund einer Ausschlussklage ausscheidenden Gesellschafters hätte sich gerade für Sie ungünstig ausgewirkt, wenn man ähnlich wie bei der in § 5 geregelten Vererbung den steuerlichen Vermögenswert zugrunde gelegt hätte, der normalerweise niedriger liegt, als der wirkliche Geschäftswert, insbesondere weil er erfahrungsgemäss etwaige Schutzrechte, die der G.m.b.H.

zustehen, nicht berücksichtigt.

Ich kann mir also kaum vorstellen, dass man die anlässlich Ihres Ausscheidens aufgetretenen Schwierigkeiten durch eine andere oder erweiterte Fassung des Gesellschaftsvertrages hätte von vornherein ausräumen können.

Wenn Sie als Gesellschafter in der Firma bleiben und lediglich die Geschäftsführung niederlegen, ist allerdings Ihr Teilhaber praktisch alleinbestimmend. Man müsste dann schon die Satzung dahin ändern, dass die Geschäftsführung zu bestimmten Geschäften der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf, welche Einschränkung die Befugnisse des Geschäftsführers berührt aber Dritten nicht entgegengehalten werden kann, sondern im Verletzungsfalle nur Schadensersatzpflichten des handelnden Geschäftsführers auslösen würde. Im übrigen bleibt Ihnen aber bei pflichtwidrigem Verhalten des Geschäftsführers immer noch der Weg der Ausschlussklage, die nach der Rechtsprechung auch auf die Einsetzung eines neutralen Treuhänders gerichtet werden kann.

Falls Sie sich über diese Frage mit mir noch mündlich unterhalten wollen, oder eine eingehende Prüfung wünschen, stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Ich wünsche Ihnen persönlich in Ihrem neuen Wirkungskreis viel Erfolg und auch der Fa. ECHO-Apparatebau eine günstigere Entwicklung in der Zukunft.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

(Dr. *Goetz*)  
Rechtsanwalt.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page. The text is too light to transcribe accurately.

Harry Goetz  
Heidelberg  
Dantestr. 30

Heidelberg, den 19.8.50

Sehr geehrter Herr Dr. O t t o !

Ich erhielt heute Ihr Schreiben vom 17.8. welches ich gleich beantworten möchte.

An sich ist mir bekannt, dass Ihnen die Fa. Echo-Apparatebau G.m.b.H. noch einige Beträge schuldet, ich kann Ihnen aber mitteilen, dass die Firma zur Zeit eine schwere Bar-mittelkrise durchmacht, die durch viele unverschuldete Umstände entstanden ist. Dies ist die Ursache der schleppenden Zahlungsweise.

Zur Zeit läuft ein Antrag auf einen staatsverbürgten Kredit, der die Flüssigkeit wieder herstellen soll. Die Aussicht ihn zu erhalten sind positiv. Ich werde veranlassen, dass Ihnen auf Ihr obiges Schreiben von der Firma direkt geantwortet wird.

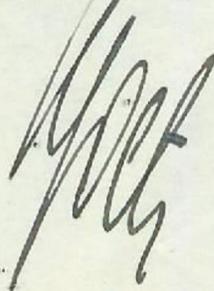
Persönlich möchte ich Ihnen noch mitteilen, dass ich wieder eine leitende Tätigkeit in der Industrie übernehme und deshalb als Geschäftsführer aus der Fa. Echo-Apparatebau ausscheide. Mein Bruder wird voraussichtlich die Firma alleine weiterführen.

Bei dieser Gelegenheit wurde ich sehr unangenehm überrascht, dass in dem seinerzeit von Ihnen entworfenen Vertrag, keine Laufzeit des Vertrages festgelegt war. Ausserdem keine entsp. Ausscheidungsklauseln bestehen, zumal bei der Zweimann-Gesellschaft kein Mehrheitsbeschluss, bei Nichteinigkeit, gefasst werden kann.

Ueber das Schicksal der G.m.b.H. bestimmt alleine der in der Firma aktiv bleibende Teilhaber, der auch als Geschäftsführer praktisch nicht abberufen werden kann.

Den Weg des Schiedsgerichtsverfahrens möchte ich nicht beschreiten, da dies einem Bruch gleichkäme und nur schädliche Folgen für die G.m.b.H. zur Folge hätte.

Ich verbleibe mit freundlichem Gruss !



Handwritten text at the top right of the page, possibly a date or reference number.

Ich erlaube mir zu schreiben von I. B. ...

Ich habe die Ehre ...

Die ...

Die ...

Die ...

Die ...

Die ...

Die ...

1. VII. 48 ✓  
1. VII. 48 ✓  
1. VII. 48 ✓



**ECHO-APPARATEBAU ING. K. GIEBEL**  
**KIRRLACH ÜBERSCHWETZINGEN**

Echo-Apparatebau G.m.b.H. Kirrlach über Schwetzingen, Kronenstr. 44  
Herrn

Dr. Heinz G.C. Otto  
Rechtsanwalt

Postscheck-Konto Karlsruhe 1029

Allgemeine Bank-Gesellschaft,  
Heidelberg 5947

Fernsprecher: Waghäusel Nr. 45

Reichs-Betriebs-Nr. 0/0720/4147

Heidelberg

Neuenheimerlandstr. 4

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen  
HG/B

(17a) KIRRLACH über Schwetzingen  
23.4.1948

Sehr geehrter Herr Dr. Otto!

Betr: Ihr Schreiben vom 7.4.48, Dr.O./Sch. -620--.  
Aufgrund Ihres obigen Schreibens haben wir Ihnen  
den Betrag von RM 520.30 auf Ihr Konto überwie-  
sen und hoffen damit die finanzielle Seite als  
erledigt betrachten zu können.

Die Beschaffung der Gewerbe genehmigung macht an  
sich keine unüberwindlichen Schwierigkeiten, er-  
fordert aber einen ausserordentlich langen In-  
stanzenweg den wir aber notgedrungen einhalten  
müssen. Sollten wir Ihre Hilfe hierin nochmals  
benötigen, werden wir uns selbstverständlich mit  
Ihnen in Verbindung setzen.

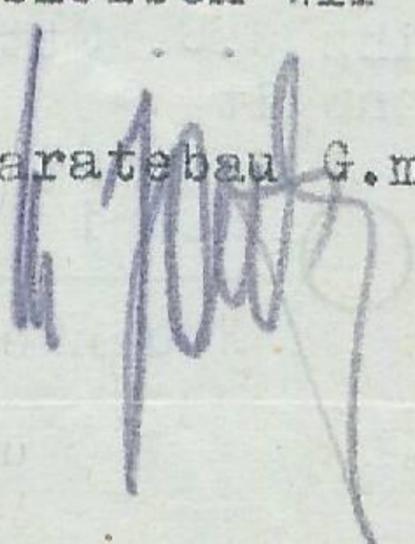
Bezüglich der Verträge können wir gar keine Vor-  
schlüsse machen, da bisher solche Verträge noch  
nicht von uns aufgestellt wurden. Unseres Erach-  
tens müßte den Großhändlern um die es sich hier  
dreht ein bestimmtes Absatzgebiet als Verkaufsge-  
biet gesichert werden. 2. Müßten den Großhändlern  
bestimmte Verkaufsverpflichtungen gestellt werden

./.

und ähnliches. Falls Sie derartige Verträge bisher nicht aufstellten würden wir evtl. versuchen einen solchen Vorschlag den andere Firmen mit unseren Großhändlern bereits gehabt haben als Muster zu bekommen. Dies scheint uns überhaupt ein Weg den wir in jedem Fall beschreiten werden. Sie hören dann wieder von uns.

Mit freundlichen Grüßen verbleiben wir

Echo-Apparatebau G.m.b.H.



Eko - Apparatus  
- 610 -

Me 520.30

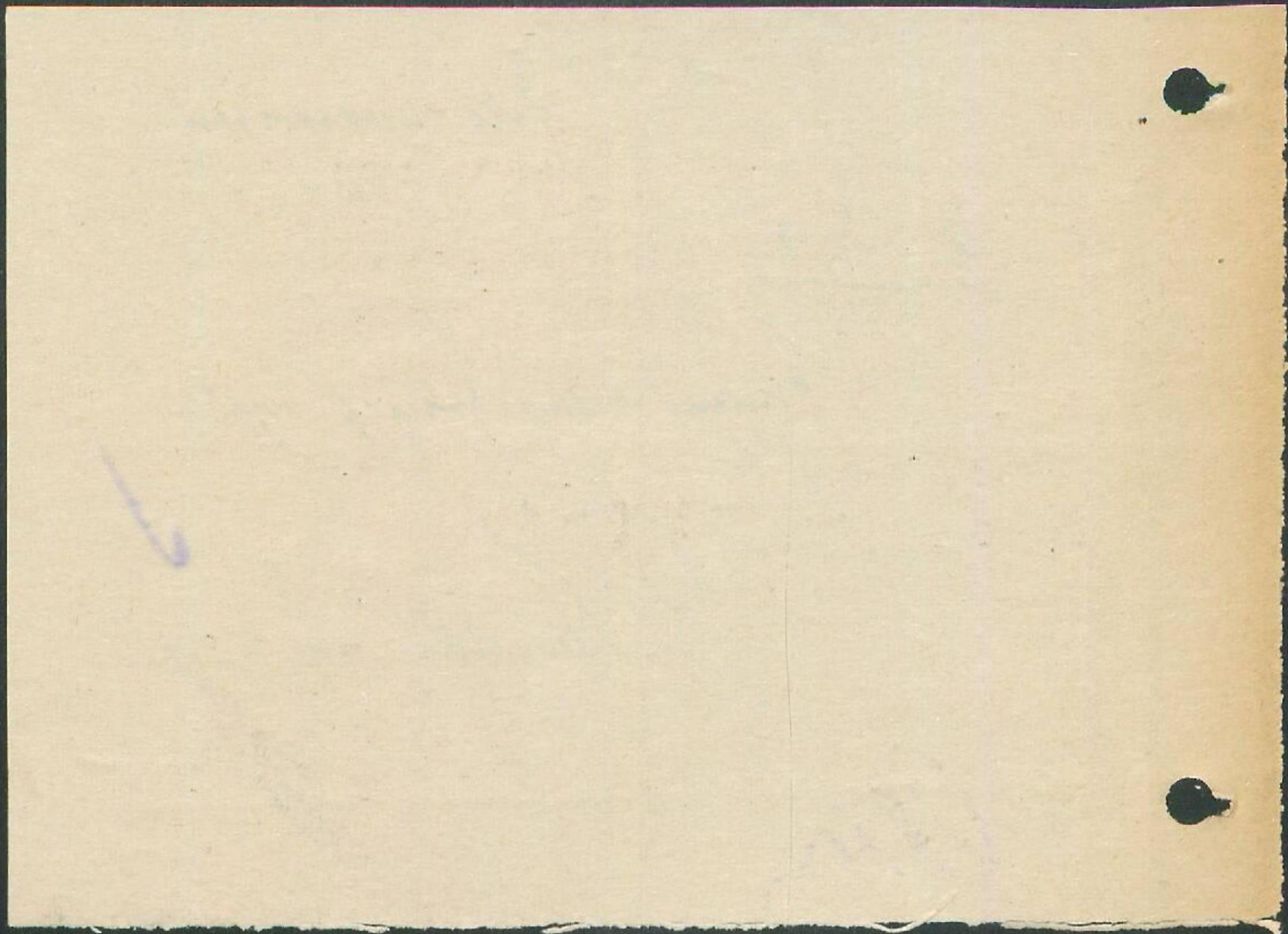
Arisona - Inscriptions by J. H. P.

Stylus



Trilobite, No. 11.4.48

D. O. P.



Für Überweisung der  
**DRESDNER BANK**

**523/8**

**Gutschrift**

Vermerke der Bank

werden Ihrem Konto gutgeschrieben

Wert:

**RM**

**520.30**

wörtlich

~~Fünfhundertzwanzig 30/100~~

An

~~Kuchta, Dr. Hermann Heimerich u. Dr. H.  
G.G. Otto, Heidelberg, Neuenheimer-~~

Konto bei

~~gegebenenfalls ein anderes Konto des Begünstigten~~

~~XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX~~  
Südwestbank, Filiale Heidelberg

wegen

Gebühr f. Ges. Vertrag gem.  
dort. Schr. v. 7.4.1948

628

19. IV. 48

auftrags

Echo Apparatebau G.m.b.H.  
(17a) Kirrlach über Schweizingen  
Kronauer Straße 44

5947

Konto-Nummer

Diese Aufgabe wird bis zu RM 1000.— von der Bank nur mit einer Kontrollunterschrift versehen

Kirrlach

15.4. 1948

684/258

**Dresdner Bank**

**Filiale Heidelberg**

*Filiale Heidelberg*

Für die Kontrolle

2 zu Ob. 1

Mit dem Betrag  
haben wir Ihr Konto erkannt.

Heidelberg, den **19. April 1948**  
**SÜDWESTBANK FILIALE HEIDELBERG**

Vormerkung der Bank

Gutschrift

523 8

Für Überweisung der  
DRESDNER BANK

RM

an mein Konto aufgeschrieben

[Faint, illegible text in a large rectangular box]

Konto bei — gegenkonto in einem Konto der Beteiligten —

wegen

19 IV 48

1008

antrag

Konto-Nummer

Diese Forderung wird bis zu RM 1000 von der  
Bank nur mit einer Kontrollbuchungsschein an

Mit dem Betrag  
in der Konto erkannt

1. D. Bank 1948  
FILIALE HEIDELBERG

Dresdner Bank  
Filiale Heidelberg

Für die  
zu 001

1/5 ✓  
7. April

1948  
ab 7/4.

Dr. O./Sch.

- 620 -

Firma

Echo-Apparatebau Ing. K. G o e t z

K i r r l a c h ü b. Schwetzingen

Kronauerstr. 44

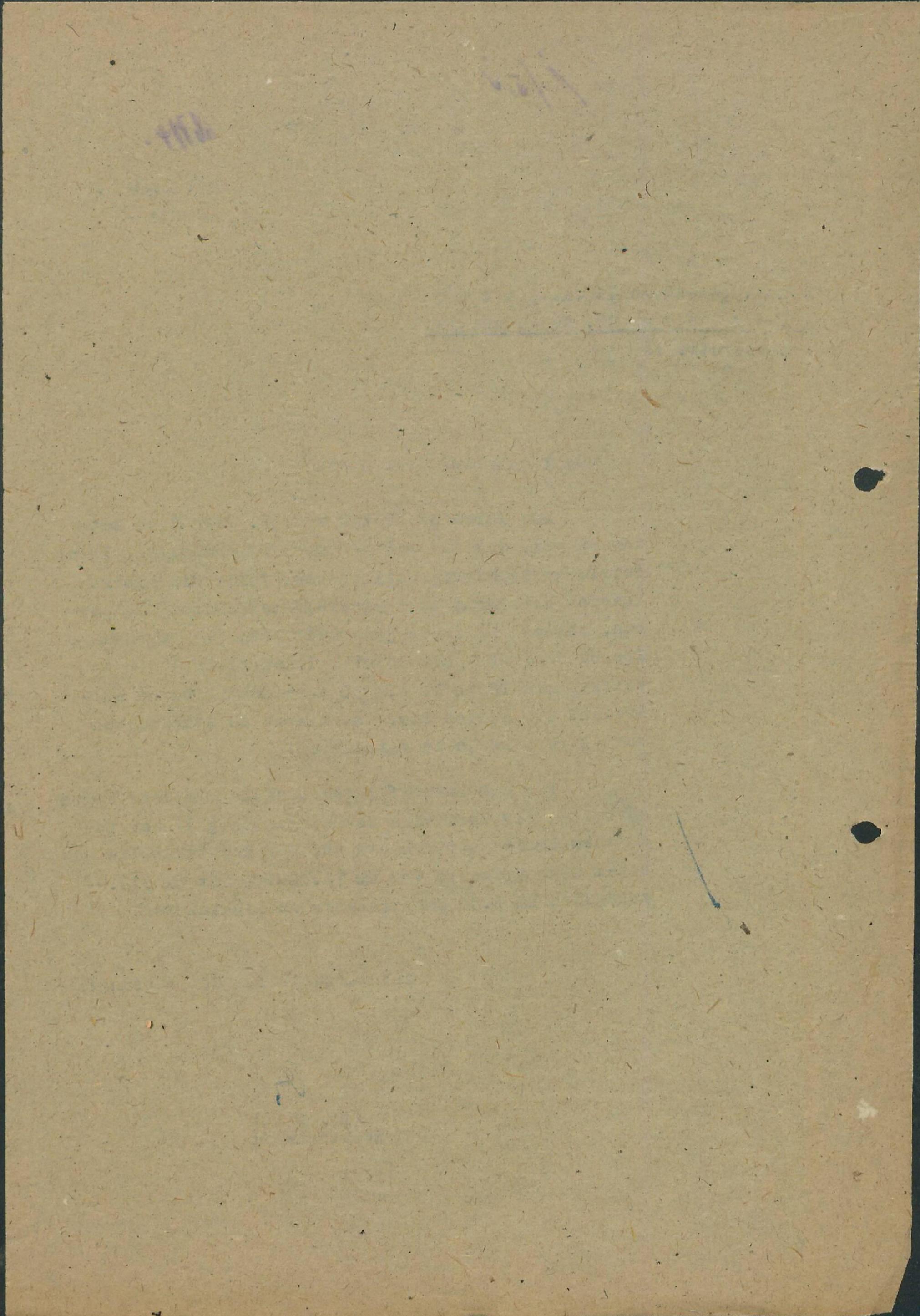
Sehr geehrter Herr Goetz!

Aus Ihrem Schreiben vom 31. März 1948 entnehmen wir, daß Sie mit der Gewerbe genehmigung Ihres Betriebes Schwierigkeiten haben. Falls Sie hierzu unseren Ratschlag oder unsere Unterstützung benötigen, stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung. Ebenso sind wir gern bereit, Ihnen einen Mustervertrag mit Ihren 20 bis 30 Abnehmerfirmen zu entwerfen. Wir bitten Sie, uns hierzu in Stichworten kurz Ihre Wünsche zu skizzieren.

Für den Entwurf Ihres Gesellschaftsvertrages gestatten wir uns, eine Gebühr gemäss § 14 der badischen Landesgebührenordnung für Rechtsanwälte aus einem Geschäftswert von RM 72.000.-- mit RM 515.-- zuzüglich RM 5.30 Umsatzsteuer zu liquidieren.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

  
(Dr. Otto)  
Rechtsanwalt





ECHO-APPARATEBAU I N G. K.

KIRRLACH ÜBER SCHWETZINGEN



Echo-Apparatebau, Kirrlach über Schwetzingen, Kronauerstr. 44

Herrn

Rechtsanwalt Dr. Otto

Postscheck-Konto Karlsruhe 1029

Allgemeine Bank - Gesellschaft,  
Heide berg 5947



H e i d e l b e r g

Reichs - Betriebs - Nr. 0/0720/4147

Handschuhsheimer Landstr. 4

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen

(17a) KIRRLACH über Schwetzingen

HG/B

31.3.1948

Sehr geehrter Herr Dr. Otto!

2. April 1948

Wir bitten unser langes Schweigen zu entschuldigen. Wie verabredet haben wir am Freitag den 17.3.48 die Angelegenheit beim Notar in Ordnung gebracht, was ja reibungslos ging. Zwischenzeitlich waren wir bemüht um unsere Lizenz bei dem Landesdirektor Baden. Hier geht die Angelegenheit nicht so reibungslos, da wahrscheinlich ein längerer Instanzenweg durchschritten werden muß, Leumundszeugnis, Vermögenssperre, Genehmigung Landrat, Genehmigung Gewerbepolizei, Genehmigung Landeswirtschaftsamt.

Die Umschreibung von der jetzigen Firma auf die G.m.b.H. geht also nicht so automatisch, aber wir werden auch diese Klippe hinter uns bringen.

Für Sie dürfte wohl die Angelegenheit erledigt sein und wir bitten Sie um Einreichung Ihrer Forderungen, damit wir diese begleichen können.

./.

Wir hätten noch eine kleine Anfrage; und zwar  
möchten wir unsere Verkaufsorganisation auf-  
bauen und entsprechende Verträge mit unseren  
Großhändlern machen. Da es sich um mindestens  
20 - 30 Firmen handelt, müßte der Vertrag, der  
unter allen Umständen gleich lauten soll, schon  
in etwas fachmännischer Form gehalten sein.  
Bitte teilen Sie uns mit, ob Sie sich mit der-  
artigen Problemen schon befasst haben, wenn Ja  
bitten wir um einen Vorschlag.

Ohne mehr verbleibt für Heute mit vielem  
Dank für Ihre Mühe

Hochachtungsvoll!  
Echo-Apparatebau G.m.b.H.

515  
5,30

JA 195

Ww, 1.7, 48

Gesellschaftsvertrag

der Echo-Apparatebau Gesellschaft mit beschränkter Haftung .

§ 1

Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet :  
" Echo-Apparatebau Gesellschaft mit beschränkter Haftung " .
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Kirrlach bei Schwetzingen .

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb feinmechanischer und elektrotechnischer Geräte und T eile sowie verwandter Artikel .
- (2) Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen errichten, sich an anderen Unternehmungen beteiligen oder solche erwerben .

§ 3

Stammkapital und Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital beträgt RM 72.000.-  
( in Worten: zweiundsiebzigtausend Reichsmark ).
- (2) Auf dieses Stammkapital übernehmen :  
  - Herr Harry G o e t z , Ingenieur ,  
Heidelberg, Dantestrasse ,  
eine Stammeinlage in Höhe von RM 36.000.-
  - Herr Karl G o e t z , Ingenieur ,  
Kirrlach bei Schwetzingen  
eine Stammeinlage in Höhe von RM 36.000.- .

- (3) Die Stammeinlage des Herrn Harry Goetz wird in bar erbracht, sie ist vor Anmeldung der Gesellschaft einzuzahlen .
- (4) Die Stammeinlage des Herrn Karl Goetz wird derart geleistet, dass<sup>e/r</sup> das von ihm unter der Firma " Echo-Apparatebau Ing.K. G o e t z" in Kirrlach bei Schwetzingen betriebene Handelsgeschäft mit allen Aktiven einschliesslich des Rechts der Firmenfortführung, jedoch unter Ausschluss der Haftung für die Passiven der Einzelfirma ausser der Darlehensschuld gegen Herrn Peter W o l t e r in Höhe von RM 8.000.- in die Gesellschaft einbringt. Der Wert der Sacheinlage wird festgesetzt auf RM 36.000.- und mit diesem Betrag auf die Stammeinlage angerechnet .

#### § 4

##### Veräusserung von Geschäftsanteilen .

- (1) Die Veräusserung von Geschäftsanteilen oder von Teilen eines Geschäftsanteils bedarf der Genehmigung der Gesellschaft durch Gesellschafterbeschluss .
- (2) Im Falle der Veräusserung eines Geschäftsanteils durch einen Gesellschafter haben die anderen Gesellschafter ein Vorkaufsrecht, das innerhalb einer Frist von zwei Wochen seit der Mitteilung des Kaufvertrages mit dem Dritten ausgeübt werden muss . Vor Ablauf dieser Frist wird eine bereits erteilte Genehmigung der Veräusserung durch die anderen Gesellschafter nicht wirksam .

#### § 5

##### Vererbung von Geschäftsanteilen .

- (1) Falls Geschäftsanteile im Erbgang an Personen fallen, die nicht Gesellschafter oder mit Gesellschaftern nicht verheiratet oder in gerader Linie verwandt sind,

so sind die anderen Gesellschafter berechtigt, diesen Anteil im Verhältnis ihrer Anteile zueinander gegen Zahlung des sich aus der letzten steuerlichen Einheitsbewertung ergebenden, auf den Geschäftsanteil entfallenden Anteils am Betriebsvermögen zu übernehmen. Liegt die letzte Einheitsbewertung des Betriebsvermögens zum Zeitpunkt der Abfindung länger als ein Jahr zurück, dann ist der Geschäftsanteil von einem Wirtschaftsprüfer auf den Stichtag des Ausscheidens nach den Grundsätzen der steuerlichen Einheitsbewertung neu zu bewerten.

Falls kein Gesellschafter von diesem Übernahmerecht Gebrauch macht, ist die Gesellschaft berechtigt, den vererbten Anteil gegen Auszahlung des oben bezeichneten Entgelts, erforderlichenfalls unter gleichzeitiger Kapitalherabsetzung, durch Gesellschafterbeschluss einzuziehen.

- (2) Solange Geschäftsanteile mehreren Erben zustehen, können diese ihre Rechte aus dem Geschäftsanteil nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter ausüben.

## § 6

### Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschaft kann durch Gesellschafterbeschluss <sup>einigen</sup> Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen.

- (3) Die Bestellung von Gesellschaftern als Geschäftsführer kann nur aus einem wichtigen Grunde widerrufen werden .

§ 7

Jahresabschluss

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr . Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12.1948 .
- (2) Die Geschäftsführung hat die Jahresbilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung ( Jahresabschluss ) innerhalb drei Monaten nach Ablauf des vorangegangenen Geschäftsjahres aufzustellen und der Gesellschafterversammlung zur Feststellung der Bilanz sowie zur Beschlussfassung über Gewinnverteilung oder Verlustdeckung vorzulegen .

§ 8

Schiedsgericht

Über alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Gesellschaftsvertrag zwischen Gesellschaftern oder zwischen der Gesellschaft und Gesellschaftern, auch nach deren Ausscheiden, ergeben können, entscheidet unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs ein Schiedsgericht, das in einer besonderen, diesem Vertrag angehefteten Urkunde vereinbart wird .

Gesellschaftsvertrag

der Echo-Apparatebau Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

§ 1

Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet :  
" Echo-Apparatebau Gesellschaft mit beschränkter Haftung " .
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Kirrlach bei Schwetzingen .

§ 2

Gegenstand der Unternehmung

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb feinmechanischer und elektrotechnischer Geräte und Teile sowie verwandter Artikel .
- (2) Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen errichten , sich an anderen Unternehmungen beteiligen oder solche erwerben .

§ 3

Stammkapital und Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital beträgt . . . . . RM 72.000.-  
( i. W. : siebzigtausend Reichsmark ) .
- (2) Auf dieses Stammkapital übernehmen :  
Herr Harry G o e t z , Ingenieur ,  
Heidelberg, Dantestrasse ,  
eine Stammeinlage in Höhe von RM 36.000.-  
Herr Karl G o e t z , Ingenieur ,  
Kirrlach bei Schwetzingen  
eine Stammeinlage in Höhe von RM 36.000.- .
- (3) Die Stammeinlage des Herrn Harry Goetz wird in bar erbracht . *Sie ist vor Abmeldung der Gesellschaft eingezahlt*

*Harry Goetz*

- (4) Die Stammeinlage des Herrn Karl Goetz wird derart geleistet, dass das von ihm unter der Firma "Echo-Apparatebau Ing. K. G o e t z " betriebene Handelsgeschäft mit allen Aktiven einschliesslich des Rechts der Firmenfortführung, jedoch unter Ausschluss der Haftung für die Passiven der Einzelfirma ausser der Darlehensschuld gegen Herrn Peter W o l t e r in Höhe von RM 8.000.- in die Gesellschaft einbringt, und dass ihm der Wert dieses Geschäftsvermögens, der sich nach Abzug der übernommenen Verbindlichkeiten ergibt, auf seine Stammeinlage gutgeschrieben wird mit der Massgabe, dass etwaige Spitzenbeträge **in bar ausgeglichen werden**.

*in ledigen*  
*mit passiv auf*  
*übernehmen*  
*W. Goetz*  
*2.000 - 2.000*  
*4.000 - 2.000*  
*2.000 - 2.000*  
*2.000 - 2.000*  
*2.000 - 2.000*

§ 4

Veräusserung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Veräusserung von Geschäftsanteilen oder von Teilen eines Geschäftsanteils bedarf der Genehmigung ~~der~~ Gesellschaft *oder durch den Geschäftsführer*
- (2) Im Falle der Veräusserung eines Geschäftsanteils durch einen Gesellschafter haben die anderen Gesellschafter ein Vorkaufsrecht, das innerhalb einer Frist von zwei ~~Monaten~~ *Wochen* seit der Mitteilung des Kaufvertrages mit dem Dritten ausgeübt werden muss. Vor Ablauf dieser Frist wird eine bereits erteilte Genehmigung der Veräusserung durch die anderen Gesellschafter nicht wirksam.

§ 5

Vererbung von Geschäftsanteilen

- (1) Falls Geschäftsanteile im Erbgang an Personen fallen, die nicht Gesellschafter oder mit Gesellschaftern nicht verheiratet oder in gerader Linie verwandt sind, so sind die anderen Gesellschafter berechtigt, diesen Anteil im Verhältnis ihrer Anteile zueinander gegen Zahlung des sich aus der letzten steuerlichen

Einheitsbewertung ergebenden, auf den Geschäftsanteil entfallenden anteils am Betriebsvermögen zu übernehmen. Liegt die letzte Einheitsbewertung des Betriebsvermögens zum Zeitpunkt der Abfindung länger als ein Jahr zurück, dann ist der Geschäftsanteil von einem Wirtschaftsprüfer auf den Stichtag des Ausscheidens nach den Grundsätzen der steuerlichen Einheitsbewertung neu zu bewerten .

Falls kein Gesellschafter von diesem Übernahmerecht Gebrauch macht, ist die Gesellschaft berechtigt, den vererbten Anteil gegen Auszahlung des oben bezeichneten Entgelts, erforderlichenfalls unter gleichzeitiger Kapitalherabsetzung , durch Gesellschafterbeschluss einzuziehen .

- (2) Solange Geschäftsanteile mehreren Erben zustehen, können diese ihre Rechte aus dem Geschäftsanteil nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter ausüben .

## § 6

### Geschäftsführung

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer .

(2) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten .

*Handwritten note: durch Geschäftsführer oder Prokuristen*  
(3) Die Bestellung von Gesellschaftern als Geschäftsführer kann nur aus einem wichtigen Grunde widerrufen werden .

## § 7

### Jahresabschluss

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12.1948 .

- (2) Die Geschäftsführung hat die Jahresbilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung ( Jahresabschluss ) innerhalb drei Monaten nach Ablauf des vorangegangenen Geschäftsjahres aufzustellen und der Gesellschafterversammlung zur Feststellung der Bilanz sowie zur Beschlussfassung über Gewinnverteilung oder Verlustdeckung vorzulegen .
- (3) Von dem sich aus dem Jahresabschluss ergebenden Reingewinn sind mindestens 10% solange der Rücklage zuzuweisen, bis diese mindestens 10% des Stammkapitals erreicht hat .

#### § 8

##### Schiedsgericht

Über alle Streitigkeiten, ~~Meinungsverschiedenheiten,~~  
~~Anlegungsfragen und Lücken,~~ die sich aus diesem Gesellschaftsvertrag zwischen Gesellschaftern oder zwischen der Gesellschaft und Gesellschaftern, auch nach deren Ausscheiden, ergeben können, entscheidet unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs ein Schiedsgericht, das in einer besonderen, diesem Vertrag angehefteten Urkunde vereinbart wird .

Schiedsgerichtsvertrag.

Im Anschluß an den heute abgeschlossenen  
Gesellschaftsvertrag der "Echo-Apparatebau Gesellschaft  
mit beschränkter Haftung" treffen die Gesellschafter:

Herr Harry G o e t z, Ingenieur,  
in Heidelberg, Dantestraße 30,

Herr Karl G o e t z, Ingenieur  
in Kirrlach bei Schwetzingen

folgende Schiedsgerichtsvereinbarung, die auch für  
ihre Rechtsnachfolger bindend sein soll:

§ 1

Über alle Streitigkeiten, die sich aus dem  
obengenannten Gesellschaftsvertrag zwischen den Gesell-  
schaftern untereinander oder zwischen der Gesellschaft  
und Gesellschaftern, auch nach deren Ausscheiden, ergeben  
können, entscheidet unter Ausschluß des ordentlichen  
Rechtswegs ein Schiedsgericht.

§ 2

Wenn sich die Streitteile nicht über die  
Person eines Einzelschiedsrichters einigen, stellt  
jeder Teil einen Schiedsrichter. Die beiden Schieds-  
richter bestellen einen Obmann, der die Fähigkeit zum  
Richteramt besitzen muss. Kommt eine Einigung zwischen  
beiden Schiedsrichtern über die Person des Obmanns  
nicht zustande, so wird der Obmann von dem Präsidenten  
der Industrie- und Handelskammer Mannheim bestimmt.

### § 3

Die Entscheidung des Schiedsgerichts soll nach dem geltenden materiellen Recht unter starker Berücksichtigung der Billigkeit gefällt werden.

### § 4

Bei Streitigkeiten über Bewertungsfragen ist das Schiedsgutachten eines Sachverständigen entscheidend, der ebenfalls im Nichteinigungsfalle durch den Präsidenten der Industrie- und Handelskammer Mannheim bestimmt wird.

### § 5

Zuständiges Gericht im Sinne des § 1045 ZPO. ist das Landgericht Mannheim.



**ECHO-APPARATEBAU ING. K. GOETZ**

**KIRRLACH ÜBER SCHWETZINGEN**

Echo-Apparatebau, Kirrlach über Schwetzingen, Kronauerstr. 44

*620-*  
*W*  
*4/105* 5. März 1948

Herrn

Postscheck-Konto Karlsruhe 1029

Dr. Heinz G.C. O t t o

Allgemeine Bank - Gesellschaft,  
Heidelberg 5947

Rechtsanwalt

Heidelberg

Reichs-Betriebs-Nr. 0/0720/4147

Neuenheimerstr. 4

Ihr Schreiben vom  
Dr. O/M 620

Unser Zeichen  
HG/F

(17a) KIRRLACH über Schwetzingen  
2.3.48

Sehr geehrter Herr Dr. Otto!

Ich danke Ihnen für Ihr obiges Schreiben und die Übersendung des Vertragsentwurfes. Mit der jetzigen Fassung bin ich einverstanden. Da sich mein Bruder z. Zt. auf der Leipziger-Messe befindet, müssen wir den notariellen Abschluss des Vertrages, bis zu seiner Rückkehr zurückstellen.

Wenn es Ihnen recht ist, würden wir den Termin entweder auf den 12. oder 13. März verlegen. Der Einfachheit halber schlage ich vor, dass Sie tel. bei mir zu Hause (Heidelberg 5013) angeben, welcher Tag Ihnen angenehm ist.

Bis dahin verbleibt mit vorzüglicher Hochachtung!

*Termin war auf 11 9<sup>00</sup> Uhr vorüber.*

*Mit diesem Brief wieder abgesetzt.*

*K. Goetz*

100-



THE NATIONAL BUREAU OF STANDARDS

WASHINGTON, D. C.

Division of Chemistry

Section of Analytical Chemistry

Office of the Chief Analyst

Report of the Committee on the

Standardization of the

Standard Solution of

Main body of the report containing detailed text, including a table with multiple columns and rows of data.

100

Do M. 900

Recht, 2/2.08  
ab 20/2.

Dr. O./M.  
-620-

Herrn  
Harry Goetz  
Heidelberg  
Dantestr. 30.

Sehr geehrter Herr Goetz !

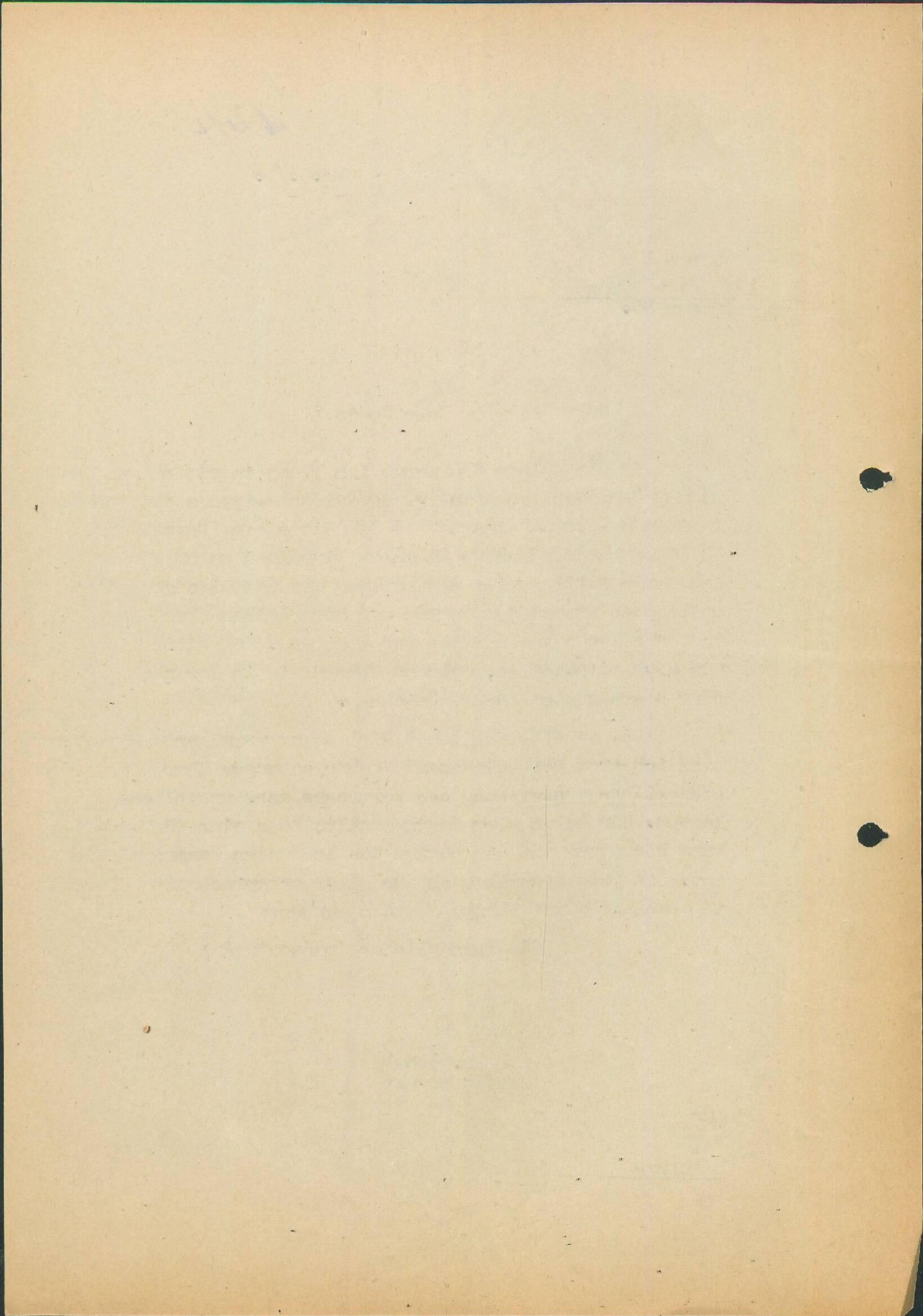
In der Anlage übersende ich Ihnen in einfacher Fertigung den Gesellschaftsvertrag der Echo-Apparatebau GmbH. in seiner letzten Fassung mit der Bitte um Überprüfung, ob diese Ihren Wünschen in allen Einzelheiten entspricht. Ich werde mittlerweile den Vertrag mit dem hiesigen Notar vorbesprechen und den Termin zum notariellen Abschluss des Gesellschaftsvertrages vorbereiten. Ich bitte Sie mir noch mitzuteilen, welchen Termin Sie in der nächsten oder übernächsten Woche wünschen.

Die Angelegenheit hat sich etwas verzögert dadurch, dass ich erst beim Finanzamt Nachforschungen über die steuerliche Rückwirkung des Vertrages habe anstellen lassen. Wir haben aber festgestellt, dass eine Rückwirkung höchstens auf den Beginn des laufenden Monats möglich ist. Ich habe deshalb auch von einer entsprechenden Klausel im Gesellschaftsvertrage Abstand genommen.

Mit vorzüglicher Hochachtung !

  
( Dr. Otto )  
Rechtsanwalt

1 Anlage



Heidelberg , den 7. Februar 1948 .

Dr. O. / M.

- 620 -

A k t e n n o t i z

Betr.: steuerliche Rückwirkung von GmbH-Gründungen .

Gelegentlich einer Besprechung mit H errn Oberjustizrat Dr. C u r t a z vom hiesigen Notariat erfuhr ich, dass nach Auskünften, die ihm zuteil wurden , die steuerliche Rückwirkung von GmbH -Gründungen anerkannt wird, wenn im Gesellschaftsvertrag folgende Formulierung vorgesehen ist :

" Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr .  
Die G esellschaft soll steuerrechtlich mit dem  
1. Januar des laufenden Jahres beginnen . "

Es handelt sich hier allerdings um Gründ<sup>ung</sup>en , die am 5. bzw. 6. Januar erfolgt sind . Herr Oberjustizrat Dr. Curtaz meinte aber, dass die Rückwirkung nicht etwa wegen der Geringsfügigkeit der rückdatierten Z eit anerkannt würde, sondern dass eine solche Bestimmung auch bei Gesellschaftsverträgen möglich sei , die später während des laufenden Jahres erfolgten .

Es dürfte interessant sein, diese Frage einmal beim hiesigen Finanzamt zu klären .

Herrn Dr. H e i m e r i c h

Frl. Susanne H e i m e r i c h

Herrn Dr. M e u s c h e l

*Kh.*  
zur gefl. Kenntnisnahme .

*ab 9/15.18*

*Kh.*

K r e d i t

Die Kreditbewilligung von 1917-1918

Die Kreditbewilligung von 1917-1918 ist ein Beispiel für die  
Kreditbewilligung von 1917-1918 ist ein Beispiel für die  
Kreditbewilligung von 1917-1918 ist ein Beispiel für die

Das Geschäftsjahr ist das Geschäftsjahr

Die Kreditbewilligung ist die Kreditbewilligung

Die Kreditbewilligung ist die Kreditbewilligung

Die Kreditbewilligung ist die Kreditbewilligung  
Die Kreditbewilligung ist die Kreditbewilligung  
Die Kreditbewilligung ist die Kreditbewilligung  
Die Kreditbewilligung ist die Kreditbewilligung  
Die Kreditbewilligung ist die Kreditbewilligung  
Die Kreditbewilligung ist die Kreditbewilligung  
Die Kreditbewilligung ist die Kreditbewilligung  
Die Kreditbewilligung ist die Kreditbewilligung  
Die Kreditbewilligung ist die Kreditbewilligung  
Die Kreditbewilligung ist die Kreditbewilligung

Die Kreditbewilligung ist die Kreditbewilligung

Die Kreditbewilligung ist die Kreditbewilligung

Die Kreditbewilligung ist die Kreditbewilligung

Die Kreditbewilligung ist die Kreditbewilligung

Die Kreditbewilligung ist die Kreditbewilligung

Eröffnungsbilanz der Firma  
Echo-App. Bau G.m.b.H., Kirrlach, Kronauerstr.44  
zum 1. Januar 1948

Aktiva

Passiva

1) Umlaufvermögen:

Kasse bar	1 588.85
Einz. am 1.1.48 von Karl Goetz	2 487.46
Harry Goetz	<u>6 363.80=</u>
	10 440.11

Postscheckkonto	691.90
-----------------	--------

Bank	1 689.25
------	----------

Kundenforderungen u. Verbindlichkeiten	4 012.23
---	----------

Roh- u. Hilfsstoffe	39 934.92
---------------------	-----------

2) Anlagevermögen:

Maschinen u. Werkzeuge	14 551.20
------------------------	-----------

Betriebseinrichtung	9 168.55
---------------------	----------

Summe der Aktiva	RM 80 488.16
------------------	--------------

1) Darlehen:

Peter Wolter, Köln	8 000.-
--------------------	---------

2) Rückstellungen:

Rückstellg. f. Gew. Steuer	4 88.16
----------------------------	---------

3) Kapital:

Karl Goetz	36 000.-
------------	----------

Harry Goetz	36 000.-
-------------	----------

Summe der Passiva	RM 80 488.16
-------------------	--------------

Kirrlach, den 1. Januar 1948

*Hans*  
Buchhalter

Für die Richtigkeit:

1. Geschäftsf. Vorst. 2. Gesch. Vorst.

*Echo-Apparatbau*  
*[Signature]*

*Echo-Apparatbau*  
*[Signature]*

Invoice

THE J. B. ...  
...  
...

<p>(1) ... ... ...</p>	<p>1 238.32</p>	<p>...</p>
<p>(2) ... ...</p>	<p>11.040.11</p>	<p>...</p>
<p>(3) ... ...</p>	<p>...</p>	<p>...</p>
<p>...</p>	<p>...</p>	<p>...</p>
<p>...</p>	<p>...</p>	<p>...</p>

*Handwritten signature*

...

-118-

219 W.N. 1. XI 47  
15 XII

Kirrlach, den 17.10.47  
HG/B ✓ 21. Okt. 1947

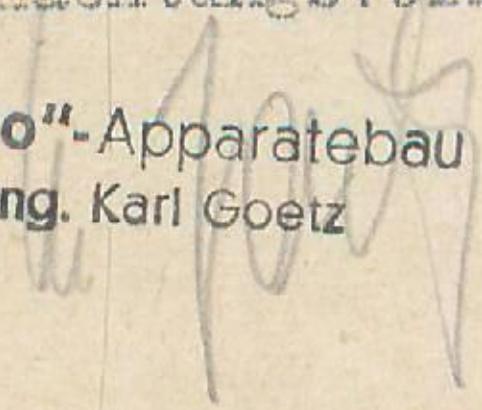
Betr: Ihre Schreiben vom 27.9. und 7.10.47.

Wir danken Ihnen für Ihre beiden obigen Schreiben sowie den Entwürfen für den Gesellschaftervertrag. Wir bitten Sie sich bis zur endgültigen Regelung noch einige Tage gedulden zu wollen, da unser Herr Goetz zur Zeit erkrankt ist. Wir werden uns erlauben Sie rechtzeitig zu benachrichtigen und Ihre freundliche Hilfe in Anspruch nehmen.

15.11.48 ✓

Hochachtungsvoll!

„Echo“-Apparatebau  
Ing. Karl Goetz



Abtender

"Echo" - Apparatebau



ING. KARL GOETZ

(17a) KIRRLACH

Wohnort, auch Zustell- oder Leitpostamt

über Schwetzingen

Kronauerstraße 44

Straße, Hausnummer, Gebäudeteil, Stockwerk oder  
Postschließfachnummer,  
bei Untermietern auch Name des Vermieters

Heidelberg 5013

Dankstr. 30

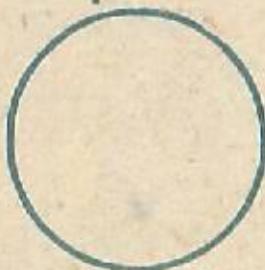
Weyhstraße 45

Postkarte



Herrn

Dr. Dr. h. c. Herm. Heimerich  
Dr. Heinz G. G. Otto



Heidelberg,

Neuenheimer Landstr. 4

Straße, Hausnummer, Gebäudeteil, Stockwerk oder Postschließfachnummer,  
bei Untermietern auch Name des Vermieters

7. Oktober 1947

1. XI. 47 ✓  
15. II. 48 ✓  
Dr. O./Sch.

- 620 -

Firma

Echo-Apparatebau Ing. K. G o e t z  
K i r r l a c h ü b. Schwetzingen  
Kronauerstr. 44

Sehr geehrter Herr Goetz!

In unserem Schreiben vom 27. September 1947 betr. G.m.b.H.-Vertrag für Ihre Firma haben wir Ihnen den Vorschlag gemacht, einige Zweifelsfragen noch mündlich zu besprechen. Da wir in der Zwischenzeit nichts mehr von Ihnen gehört haben und vermuten, daß Sie sehr stark in Anspruch genommen sind, u. außerdem uns die Nummer Ihres Telefonanschlusses nicht bekannt ist, möchten wir Ihnen im Nachgang zu unserem obigen Schreiben noch das Ergebnis unserer weiteren Prüfungen mitteilen.

Die Frage, inwieweit die G.m.b.H.-Verbindlichkeiten der bisherigen Einzelfirma übernehmen soll, bedarf noch einer gewissen Klärung. Aus Ihrem Schreiben vom 17. September 1947 entnehmen wir, daß Sie zwar nicht den Übergang aller Verbindlichkeiten der Einzelfirma auf die G.m.b.H. ausschließen wollen, sondern vielmehr nur eine Sicherung gegen unbekannte Verbindlichkeiten der Einzelfirma wünschen. Außerdem ist es ja, wenn die stille Beteiligung des Herrn Harry Goetz in eine Sacheinlage umgewandelt werden soll, notwendig, daß diese Verbindlichkeit von der G.m.b.H. zunächst übernommen wird, damit damit sie nachher im Wege der Aufrechnung gegen die Einlage des Gesellschafters Harry Goetz getilgt werden kann. Ich schlage Ihnen deshalb vor, daß diejenigen Verbindlichkeiten, die wie die oben angeführten, übernommen werden sollen, ausdrücklich erwähnt werden und der Ausschluss

7. Oktober 1947

Dr. G. Voss  
- 629 -

Rechnungsabgrenzung  
Kontingentsvertrag  
1947

Herrn Rechtsanwalt Herr ...

In unserem Schreiben vom 27. September 1947 betr.  
U.S.A.-Vertrag zur Lage ... haben wir Ihnen den Vor-  
schlag gemacht, einige Zweifelsfragen noch mündlich zu  
besprechen. Da wir in der Zwischenzeit nichts mehr von  
Ihnen gehört haben und vermuten, daß Sie sehr stark in  
Anspruch genommen sind, erlauben wir die Nummer Ihres  
Telefonanschlusses nicht bekannt zu geben wie Ihnen  
in Rücksicht auf unseren obigen Schreiben noch das Büro-  
auf unserer weiteren Briefe mitteilen.

Die Frage, inwieweit die U.S.A.-Verbindlich-  
keiten der bisherigen Einzelkriterien übernommen soll, be-  
trifft nach einer gewissen Klarung. Aus diesem Schreiben  
vom 17. September 1947 entnehmen Sie, daß Sie zwar nicht  
den Übergang einer Verbindung Einzelkriterien zur  
die U.S.A.-Verbindlichkeit wollen, sondern vielmehr nur  
eine Störung gegen verbleibende Verbindlichkeiten der  
Einzelkriterien wünschen. Außerdem ist es ja, wenn die estlis-  
che Beteiligung des Herrn Harry Goetz in eine Sachanlage um-  
gewandelt werden soll, notwendig, daß diese Verbindlich-  
keit von der U.S.A.-Verbindlichkeit übernommen wird, damit  
damit die Rechnung im Falle der Aufhebung gegen die Ein-  
lage des Gesellschafters Harry Goetz gestiftet werden kann.  
Ich erwähne Ihnen deshalb vor, daß die jetzigen Verbindlich-  
keiten, die Sie die oben angeführten übernommen werden  
sollten, ausdrücklich erwähnt werden und der Anschluß

aller anderen Verbindlichkeiten festgelegt wird, Die Abs.(3) und (4) des § 3 würden dann etwa folgende Fassung erhalten:

Abs. (3): Die Stammeinlage des Herrn Harry Goetz wird derart geleistet, daß er das von ihm unter der Firma "Echo-Apparatebau Ing. Karl Goetz" betriebene Handelsgeschäft, einschliesslich des Rechts der Firmenfortführung, jedoch unter Ausschluss der Haftung für alle Verbindlichkeiten der Einzelfirma außer den Ansprüchen des stillen Gesellschafters Harry Goetz und des Darlehensgläubiger W o l t e r in Höhe von RM 8.000.--, an die Gesellschaft einbringt und daß ihm der Wert dieses Geschäftsvermögens, der sich nach Abzug der übernommenen Verbindlichkeiten ergibt, auf seine Stammeinlage gutgeschrieben wird, mit der Maßgabe, daß etwaige Spitzenbeträge in bar ausgeglichen werden.

Abs.(4): Die Stammeinlage des Herrn Harry Goetz wird derart geleistet, daß die ihm an der bisherigen Einzelfirma "Echo-Apparatebau Ing. K.Goetz" zustehende stille Beteiligung durch Verrechnung auf seine Stammeinlage mit der Maßgabe getilgt wird, daß etwaige Spitzenbeträge in bar ausgeglichen werden."

Hinsichtlich des Ausgleichs von Spitzenbeträgen habe ich die bisherige Formulierung etwas abgewandelt, damit auch der Fall erfasst wird, daß durch die Sacheinlagen die Stammeinlage nicht voll gedeckt wird.

Auch die Behandlung von Schutzrechten der Gesellschafter bzw. der bisherigen Einzelfirma habe ich nochmals geprüft. Es dürfte hier zu unterscheiden sein zwischen solchen - geschützten oder nicht geschützten - Erfindungen, die bereits gemacht worden sind und solchen, die erst in Zukunft im Rahmen des Geschäftsbetriebs entwickelt werden. Hinsichtlich der bisherigen Schutzrechte erscheint es zweckmässig, eine Regelung im Gesellschaftsvertrage zu treffen, während die mit den zukünftigen Schutzrechten zusammenhängende Fragen besser in den Anstellungsverträgen mit den Geschäftsführern geregelt werden, da solche Schutzrechte sich ja aus der laufenden Tätigkeit im Geschäft, die mit der Geschäftsführerbestellung zusammen-

... (4) ...

... (5) ...

... (6) ...

... (7) ...

... (8) ...

... (9) ...

... (10) ...

hängt, ergeben. Wie ich in meinem Schreiben vom 27. September 1947 bereits ausgeführt habe, erscheint es unter steuerlichen Gesichtspunkten bedenklich, Patente oder sonstige Schutzrechte eines Gesellschafter oder der Einzelfirma entgeltlich einzubringen, wenn diese bisher überhaupt nicht oder nicht in der Höhe ihres Einbringungs werts aktiviert worden sind. Denn in Höhe dieser Differenz entsteht ein realisierter Gewinn, der bei dem veräußernden Gesellschafter einkommensteuerpflichtig ist. Eine kostenlose Einbringung solcher Schutzrechte könnte u.U. zu einer Benachteiligung des betreffenden Gesellschafter im Verhältnis zu seinem Partner führen. Der beste Mittelweg ist hier die Erteilung einer ausschliesslichen oder nicht ausschliesslichen Lizenz durch den betreffenden Gesellschafter an die Gesellschaft. Erfolgt die Lizenzierung kostenlos, so entsteht kein steuerpflichtiger Tatbestand. Die der Gesellschaft aus der Ausbeutung dieser Lizenz entstehenden Gewinne fließen beiden Gesellschaftern zu gleichen Teilen ohne Rücksicht darauf, wer sie eingebracht hat, zu. Soll es vermieden werden, daß der andere Gesellschafter ganz oder teilweise Nutzniesser dieser eingebrachten Lizenz ist, müßte eine entsprechende Lizenzgebühr vereinbart werden, die bei der Gesellschaft steuerlich als Betriebsausgabe verbucht werden kann, bei dem Gesellschafter, dem sie zufließt, aber unter die Einkommensteuerpflicht fällt. Für die praktischste Lösung würden wir die kostenlose Einbringung einer ausschliesslichen Lizenz für die Dauer der Beteiligung halten, falls Sie diesen Weg einzuschlagen wünschen. In diesem Falle würde ich vorschlagen, dem § 3 des bisherigen Entwurfs einen weiteren Absatz(5) folgenden Wortlauts anzuhängen:

"Abs.(5): Beide Gesellschafter stellen der Gesellschaft eine kostenlose ausschliessliche Lizenz an allen ihren <sup>bisher ungeschützten</sup> geschützten und ungeschützten Erfindungen und Verbesserungen auf den Gebieten, die den Gegenstand des Unternehmens bilden, für die Dauer ihrer Beteiligung zur Verfügung."

In die Anstellungsverträge zwischen der G.m.b.H. und den Geschäftsführern wäre dann eine entsprechende Regelung aufzunehmen über die in Zukunft von dem betreffenden Geschäfts-

1877 wurde die in diesem Besonderen vom 27. September  
 1877 betreffend ausgeführt, wobei, ersichtlich aus dem  
 gerichtlichen Bescheid, die Sache über sonstige  
 rechtliche Angelegenheiten oder der Anwaltsfirma  
 übertragen wurde, diese Sache jedoch nicht übertrug  
 in der Sache durch die gerichtliche Akte, sondern  
 in der Sache durch die gerichtliche Akte, sondern  
 der der dem verübenden Gesellschaften einmündiger  
 in der Sache durch die gerichtliche Akte, sondern  
 rechtlich, d. h. zu einer rechtlichen Beziehung  
 der Sache durch die gerichtliche Akte, sondern  
 nicht übertrug, sondern die gerichtliche Akte, sondern  
 keine rechtliche Beziehung zu der Sache, sondern  
 lediglich, die der gerichtlichen Akte, sondern  
 nicht übertrug, sondern die gerichtliche Akte, sondern  
 zu gleichen Teilen eine Sache, wie ein Ange-  
 brachener, der, soll es vermeiden werden, das der andere  
 Gesellschaften, wenn auch, die gerichtliche Akte, sondern  
 übertragen, nicht, wenn entsprechende Anträge  
 vorliegen, die der gerichtlichen Akte, sondern  
 übertragen, wenn es notwendig werden kann, bei der gerichtlichen  
 übertrug, aber, oder die Anwaltsfirma, die  
 die gerichtliche Akte, sondern, die gerichtliche Akte, sondern  
 übertragen, eine gerichtliche Akte, sondern  
 übertragen, falls die Sache einmündiger  
 gegeben, in diesem Falle, wie in § 3 des  
 übertrug, einen weiteren Absatz (2) folgenden Worten annehmen:

§ 3 (2): Die gerichtliche Akte der Sache

enthält eine Sache, die gerichtliche Akte, sondern  
 alles in der gerichtlichen Akte, sondern  
 übertragen und verhandelt, die  
 der gerichtlichen Akte, sondern, für die  
 der gerichtlichen Akte, sondern.

In die Anwaltsfirma, die gerichtlichen Akte, sondern  
 übertragen, wie eine Sache, die gerichtlichen Akte, sondern  
 übertragen, über die in der gerichtlichen Akte, sondern

führer entwickelten Erfindungen und Verbesserungen auf dem Geschäftsgebiet der Firma. Hierzu genügt bei der Festlegung der Pflichten des Geschäftsführers die allgemeine Formulierung, dass auch erfinderische Tätigkeit auf den Gebieten, auf denen sich die Gesellschaft betätigt, zu den Aufgaben des Geschäftsführers gehört. Ferner wäre auch hier die Vergütung zu regeln, die man vielleicht etwas elastisch halten kann, damit gewisse Steuerlasten besser ausgeglichen werden können. Ich denke etwa an eine Bestimmung, daß dem Geschäftsführer außer seinem festen Gehalt am Ende des Geschäftsjahres eine nach seinen Leistungen und insbesondere seiner erfinderischen Tätigkeit zu bemessende Sondervergütung ausgezahlt wird.

In der Anlage übersende ich Ihnen noch den Entwurf eines Schiedsgerichtsvertrages, falls Sie eine dahingehende Vereinbarung im Gesellschaftsvertrage wünschen. Nach den gesetzlichen Bestimmungen muss diese Vereinbarung auf einer besonderen Urkunde getroffen werden, um gültig zu sein. Die Bestimmung des § 8 des Gesellschaftsvertrages ist lediglich als eine Verweisung zu betrachten.

Wir sehen Ihrer gefälligen Rückäußerung nunmehr entgegen und bemerken, dass der Abschluss von solchen Gesellschaftsverträgen in jeder Hinsicht genau geprüft und besprochen werden muss, um spätere Unzuträglichkeiten zu vermeiden. Aus Ihrem bisherigen Informationsschreiben vom 17. September 1947 konnten wir nicht in allen Einzelheiten entnehmen, welche Wünsche Sie hinsichtlich des Gesellschaftsvertrages haben. Notfalls steht der Unterzeichnete in Heidelberg Häusserstraße 47, der also in der Nähe des Herrn Harry Goetz wohnt, auch einmal in den Abendstunden zu einer Besprechung in seiner Wohnung zur Verfügung, wo er unter der Telefonnummer 5401 zu erreichen ist.

Für eine gelegentliche Mitteilung der Nummer Ihres Telefonanschlusses wären wir Ihnen verbunden.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr. Otto)  
Rechtsanwalt

Die vorliegende Urkunde ist ein Nachlassverfügung  
des Erblassers, Herrmann, die die Erbfolge  
regelt. Sie ist in der Form eines Testaments  
errichtet worden und enthält die Anordnungen  
über die Verteilung des Vermögens des Erblassers  
auf seine Erben. Die Urkunde ist in drei  
Exemplaren gefertigt worden, von denen eines  
dem Erblasser, eines dem Erbengut und eines  
dem Nachlassverwalter zuhelfen ist.

In der Urkunde ist bestimmt, dass die Erbfolge  
auf den Sohn des Erblassers, Herrn, übergeht.  
Der Sohn ist als einziger Erbe benannt.  
Die Urkunde ist am 1. März 1927 in  
Prag errichtet worden. Der Erblasser  
war zu dem Zeitpunkt der Errichtung  
der Urkunde noch lebend und hat  
die Urkunde freiwillig unterschrieben.

Die Urkunde ist in der Form eines  
Testaments errichtet worden und enthält  
die Anordnungen über die Verteilung  
des Vermögens des Erblassers auf  
seine Erben. Die Urkunde ist in  
drei Exemplaren gefertigt worden,  
von denen eines dem Erblasser, eines  
dem Erbengut und eines dem Nachlass-  
verwalter zuhelfen ist. Die Urkunde  
ist am 1. März 1927 in Prag  
errichtet worden. Der Erblasser  
war zu dem Zeitpunkt der Errichtung  
der Urkunde noch lebend und hat  
die Urkunde freiwillig unterschrieben.

Die Urkunde ist in der Form eines  
Testaments errichtet worden und enthält  
die Anordnungen über die Verteilung  
des Vermögens des Erblassers auf  
seine Erben. Die Urkunde ist in  
drei Exemplaren gefertigt worden,  
von denen eines dem Erblasser, eines  
dem Erbengut und eines dem Nachlass-  
verwalter zuhelfen ist.

Mit vorzüglicher Hochachtung

  
(Dr. Otto)  
Nachlassverwalter

Schiedsgerichtsvertrag

=====

zwischen

den Gesellschaftern der Echo-Apparatebau  
Gesellschaft mit beschränkter Haftung, nämlich

Herrn Harry G o e t z, Ingenieur  
in Heidelberg, Dantestraße,

Herrn Karl G o e t z, Ingenieur  
in Kirrlach bei Schwetzingen.

Im Anschluss an den heute abgeschlossenen Gesellschafts-  
vertrag der Echo-Apparatebau Gesellschaft mit beschränkter Haf-  
tung treffen die Gesellschafter folgende Schiedsgerichtsverein-  
barung, die auch für Ihre Rechtsnachfolger bindend sein soll:

Über alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten,  
Auslegungsfragen und Lücken, die sich aus diesem Gesellschafts-  
vertrag zwischen Gesellschaftern oder zwischen der Gesellschaft  
und Gesellschaftern auch nach deren Ausscheiden ergeben können,  
entscheidet unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges ein  
Schiedsgericht, das sich folgendemmaßen konstituiert:

Wenn sich die Streitteile nicht über die Person eines  
Einzelschiedsrichters, ~~der die Fähigkeit zum Richteramt haben~~  
~~muss~~, einigen, stellt jeder Teil einen Schiedsrichter. Die  
beiden Schiedsrichter bestellen einen Obmann, der die Fähig-  
keit zum Richteramt haben muss. Kommt eine Einigung zwischen  
beiden Schiedsrichtern über die Person des Obmanns nicht zu-  
stande, so wird der Obmann von dem Präsidenten der Industrie-  
und Handelskammer Mannheim bestimmt.

Zuständiges Gericht im Sinne des § 7045 ZPO. ist das  
Landgericht ~~des Sitzes der Gesellschaft.~~ Mannheim

Beitragsschein

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page. The text is too light to transcribe accurately.

Schiedsgerichtsvertrag

\*\*\*\*\*

zwischen

den Gesellschaftern der Echo-Apparatebau  
Gesellschaft mit beschränkter Haftung, nämlich

Herrn Harry G o e t s, Ingenieur  
in Heidelberg, Dantestraße,

Herrn Karl G o e t s, Ingenieur  
in Kirrlach bei Schwetzingen.

Im Anschluss an den heute abgeschlossenen Gesellschafts-  
vertrag der Echo-Apparatebau Gesellschaft mit beschränkter Haf-  
tung treffen die Gesellschafter folgende Schiedsgerichtsverein-  
barung, die auch für ihre Rechtsnachfolger bindend sein soll:

Über alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten,  
Auslegungsfragen und Lücken, die sich aus diesem Gesellschafts-  
vertrag zwischen Gesellschaftern oder zwischen der Gesellschaft  
und Gesellschaftern auch nach deren Ausscheiden ergeben können,  
entscheidet unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges ein  
Schiedsgericht, das sich folgendermaßen konstituiert:

Wenn sich die Streitparteien nicht über die Person eines  
Einzelschiedsrichters, der die Fähigkeit zum Richteramt haben  
muss, einigen, stellt jeder Teil einen Schiedsrichter. Die  
beiden Schiedsrichter bestellen einen Obmann, der die Fähig-  
keit zum Richteramt haben muss. Kommt eine Einigung zwischen  
beiden Schiedsrichtern über die Person des Obmanns nicht zu-  
stande, so wird der Obmann von dem Präsidenten der Industrie-  
und Handelskammer Mannheim bestimmt.

Zuständiges Gericht im Sinne des § 1045 ZPO. ist das  
Landgericht des Sitzes der Gesellschaft.

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

Holdheim-Jahrg

A U S S E G E

aus einer Entscheidung des Landgerichts Frankfurt a/M.  
IV.ZK. vom 20. Dezember 1892, Akt.Z.IX 59/92, abgedruckt  
in Holdheim's Monatschrift 1893, S.100 :

" ..... Nach dem Erkenntnis des Reichsgerichts vom  
21. Juli 1889 - vgl. Just. Min. Bl. 1889, S. 159 ff. -  
unterliegt es keinem Bedenken, dass ein Kaufmann  
sein gesamtes Handlungsvermögen zu dessen reinem  
Werte als Einlage in das Grundkapital einer A.G.  
machen und dafür Aktien zum vollen Wert dieser  
Einlagen empfangen kann. Es dürfen ferner nach die-  
sem Erkenntnis andere Aktionäre ihre Forderungen an  
das also eingebrachte Handlungsvermögen als ihre  
Einlage in die nämliche A.G. einbringen und derselben  
übertragen. Letztere darf in Anrechnung auf das Grund-  
kapital der Gesellschaft diese Forderung zum bestimmten  
Betrag übernehmen und dafür den betreffenden Gläubig-  
ern, die Aktionäre werden wollen, entsprechend Aktien  
gewähren.

Nach dem Gesagten müssen auch im vorliegenden  
Falle, wo es sich um eine GmbH. handelt, sowohl die  
Geschäftseinlage des Günther, die zu einem vollen  
Wert - Saldo RM 8.000.- - angenommen ist, als auch  
die Forderungseinlagen des W. & Gen. in Gemässheit des  
§ 5, Abs. 3 des Gesetzes vom 20. April 1892 für zulässige  
Sacheinlagen gelten. Die erstrichterliche Annahme, dass  
durch die erwähnten Forderungseinlagen der Gesellschaft  
keine Aktiva, sondern nur Passiva zugeführt wurden, er-  
scheint unrichtig, da um den Betrag der eingebrachten  
Forderungen, die von der Gesellschaft übernommene Schul-  
denlast sich mindert und also das Gesellschaftsvermögen  
sich verbessert.

Es war daher die Eintragung der Gesellschaft an-  
zuordnen."

Holdheim 1893 , S.306 gibt eine statistische Übersicht über die Umwandlung in G.m.b.H., darunter in auch eine stille Gesellschaft. Es wird hierzu ausgeführt :

" Solche Geschäfts- bzw. Forderungseinlagen müssen als zulässige Sacheinlagen im Sinne des § 5, Abs.3 des Ges. vom 20. April 1892 gelten ( vgl. auch Beschluss des LG. Pfm vom 20.12.92 oben S.100 ) . "

Beschluss des OLG. Dresden vom 29.12.06 in LZ 1907, Sp.606 . Leitsatz :

" Das in § 19 Abs.2 GmbH-Ges. bestimmte Aufrechnungsverbot schliesst nicht aus, dass Forderungen der Gesellschafter als Sacheinlagen übernommen und eingebracht werden . "

Vrgl. zu den obigen Fragen Liebmann-Saenger , VII.Aufl. 1927, Erl. 11 zu § 5 GmbH-Ges., S.54 unten und 55 oben :

" ..... dagegen ist es zulässig , dass eine Forderung, welche ein Gesellschafter vorher gegen ein Unternehmen hatte , falls dieses als Ganzes zum reinen Wert ( also abzüglich der Passiven ) von einem anderen Gesellschafter zur Einlage auf das Stammkapital gemacht wird, als Sacheinlage behandelt wird . "

( Es folgen die oben wiedergegebenen Zitate )

27. Sept. 1947

Dr.O./S.

An die Firma  
Echo-Apparatebau Ing. K. G o e t z  
K i r r l a c h über Schwetzingen  
Kronauerstr. 44

Sehr geehrter Herr Goetz!

In Erledigung Ihres Schreibens vom 17.9.47 übersende ich Ihnen in der Anlage Entwurf eines GmbH.-Vertrages auf Grund der uns erteilten Informationen, der als Diskussionsgrundlage gedacht ist.

Im einzelnen bemerke ich folgendes:

zu § 1: Ich entnehme Ihren Informationen, daß der Firmenname der GmbH. eine reine Sachfirma darstellen soll ohne den in der bisherigen Einzelfirma verwendeten Namenszusatz "Ing. K. Goetz". Der Sitz der Firma ist wohl Schwetzingen, da das für Kirrlach zuständige Amtsgericht Schwetzingen ist.

zu § 2: Ich habe die von Ihnen vorgeschlagene Formulierung in Abs. 1 verwendet mit dem Zusatz "und verwandter Artikel", damit Sie eine gewisse Bewegungsfreiheit besitzen. Auch die Bestimmung des Abs. 2 ist unter diesem Gesichtspunkt zu verstehen.

zu § 3: Aus Ihren Informationen habe ich entnommen, daß das Eigenkapital sich auf rund RM 70 000.-- belaufen wird. Etwaige Mehrbeträge können die Gesellschafter ja der Firma als Darlehen zur Verfügung stellen, denn es empfiehlt sich, einen runden Betrag zu nehmen.



Was die Leistung der Einzelnen anbetrifft, so bitte ich, die Bestimmungen der Absätze 3 und 4 als einen Vorschlag anzusehen, der einer nochmaligen Erörterung bedarf. Vor allen Dingen müßten wohl die Zahlen nachgeprüft werden; ich bin zunächst einmal davon ausgegangen, daß beide Gesellschafter bereits Kapital in Höhe der in der geplanten Eröffnungsbilanz vorgesehenen Beträge investiert haben. Da Sie sich gerade für die Rechtsfolgen hinsichtlich der Haftung besonders interessieren, habe ich zunächst einmal den Ausschluß der Haftung der GmbH. für alle Verbindlichkeiten der Einzel-firma vorgesehen. Vielleicht bedarf die Bestimmung auf Grund unserer Besprechung noch einer Modifizierung, vor allem was die Urwanclung der stillen Beteiligung des Herrn Harry Goetz anbetrifft. Rechtlich liegt es mit der Haftung so, daß gemäß § 25 HGB die GmbH. ohne weiteres für die Schulden der Einzelfirma haftet, wenn sie deren Firmen-namen zum wesentlichen Teil - das ist hier der Fall - übernimmt. In diesem Fall muß der Ausschluß für die Haftung der Verbindlichkeiten der Einzelfirma ausdrücklich vereinbart und durch das Registergericht be-stätigt gemacht werden. Wenn die neue Firma jedoch den alten Firmen-namen nicht übernimmt, dann haftet sie auch für deren Schulden nur auf Grund eines besonderen Rechtsgrundes, als welcher in Betracht kommt die Bestimmung des § 419 BGB, wonach der Uebernehmer eines Gesamtvermögens automatisch auch für die Schulden, die auf diesem Vermögen ruhen, aufzukommen hat. Dies dürfte hier nicht der Fall sein, da ja Herr F. Goetz, der Träger der bisherigen Einzelfirma, sicher außer dem Firmenvermögen noch anderes Vermögen besitzt.

zu § 4: Nach dem Gesetz sind die Geschäftsanteile der GmbH. frei veräußerlich und frei vererblich. Bei einer Familiengesellschaft



wie der vorliegenden empfiehlt es sich aber, die Veräußerung im Rahmen des gesetzlich Möglichen zu beschränken. Im Hinblick darauf, daß im Laufe der Zeit vielleicht weitere Gesellschafter eintreten können, habe ich von der Zustimmung aller Gesellschafter gesprochen, nicht von der Zustimmung des anderen Gesellschafters. Der Vereinbarung eines Vorkaufrechts für die anderen Gesellschafter bedarf es nicht unbedingt, da diese ja nach Abs. 1 jede Veräußerung, die ihnen nicht genehm ist, verhindern können. Es empfiehlt sich aber trotzdem, dies vorzusehen, da ein Gesellschafter, der aus besonderen Gründen unbedingt seinen Geschäftsanteil veräußern muß, unter Umständen die Verweigerung der Veräußerungsgenehmigung als einen wichtigen Grund zur Aufkündigung des ganzen Gesellschaftsvertrages nehmen kann. Die Rechtsordnung ist ja gegenüber ewigen Bindungen immer etwas ungünstig. In diesem Zusammenhang erwähne ich auch, daß ich die Dauer der Gesellschaft in keiner Weise beschränkt habe, sodaß diese also nur aus den gesetzlich vorgesehenen Gründen aufgelöst werden kann. Hier kommen in Betracht gemäß § 60 des GmbH.-Gesetzes ein Gesellschafterbeschuß mit Dreiviertelmehrheit, hier also praktisch nicht Einstimmigkeit, die Eröffnung des Konkursverfahrens und die Auflösung der Gesellschaft durch gerichtliches <sup>die</sup> Urteil, / durch Klage eines Gesellschafters herbeigeführt werden kann, wenn wichtige Gründe für die Auflösung vorhanden sind. Weitere Auflösungsgründe können im Gesellschaftsvertrag vorgesehen werden, also z.B. eine Kündigung. Dies empfehle ich



aber nicht.

zu § 5: Auch bei der Regelung der Vererbung von Geschäftsanteilen muß berücksichtigt werden, daß es sich hier um eine Familiengesellschaft handelt, bei der das Eindringen von Außenstehenden verhindert werden muß. Die von mir vorgesehene Regelung ist ebenfalls als ein Vorschlag aufzufassen, über den sich diskutieren läßt, insbesondere über die Frage der Bewertung der Geschäftsanteile.

zu § 6: Ob Sie Einzelgeschäftsführung oder Gesamtgeschäftsführung wünschen, ergibt sich nicht aus Ihrer Information. Meines Erachtens hat es aber keinen Sinn, zwei Geschäftsführer, was ja wohl vorgesehen ist, zu ~~wählen~~<sup>bestellen</sup>, wenn beide doch nur gemeinsam handeln können. Wenn außer den beiden Gesellschaftern noch weitere Geschäftsführer bestellt werden, entfällt dieses Bedenken. In Abs. 3 habe ich vorgesehen, daß Gesellschafter, die einmal zum Geschäftsführer bestellt waren, ein Sonderrecht auf Beibehaltung dieser Befugnisse haben. Nach dem Gesetz kann jeder Geschäftsführer jederzeit abberufen werden. Es ist aber denkbar, diese jederzeitige Abberufung möglichst auf das Vorliegen eines wichtigen Grundes zu beschränken. Eine weitere Beschränkung der Abberufung ist gesetzlich nicht möglich.

Etwaige Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft und den Geschäftsführern über deren Befugnisse und über ihre Gehaltsbezüge müssen in einem besonderen Anstellungsvertrag getroffen werden und gehören nicht in den Gesellschaftsvertrag hinein. In diesem Anstellungsvertrag kann auch vorgesehen werden, daß auch erfinderi-

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher due to low contrast and ghosting.

sche Tätigkeit zu den Pflichten der Geschäftsführer zählt und in welchem Umfang und gegen welche etwaige Vergütung sie ihre Betriebserfindungen und Verbesserungen der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen haben. Ueber diesen Punkt und über die Einbringung etwaiger Patente in die Gesellschaft oder die Einräumung von Ausübungsrechten daran müssen wir uns noch eingehend unterhalten. Auch steuerliche Gesichtspunkte spielen hier eine Rolle, da die Einbringung eines Patents durch einen Gesellschafter zu einem bestimmten Wert in Anrechnung auf seine Stammeinlage einen der Einkommensteuer unterliegenden Veräußerungsgewinn auslösen kann.

zu § 7: Ich habe das erste Geschäftsjahr nur hinsichtlich seines Endes bestimmt, obwohl ich weiß, daß der Geschäftsbetrieb der Gesellschaft am 1.10.47 beginnen soll. Ich halte es nicht für zweckmäßig, den Beginn des Geschäftsjahres, hier den 1.10.47, schon im Gesellschaftsvertrag vorzusehen, da sich hieraus Unzuträglichkeiten ergeben könnten, insbesondere unter steuerlichen Gesichtspunkten, da das Finanzamt eine steuerliche Rückwirkung des Gesellschaftsvertrags nicht anerkennt und eine Errichtung Ihrer Gesellschaft bis zur 1.10.47 schon aus technischen Gründen (notarielle Beurkundung des Gesellschaftsvertrags ist erforderlich) <sup>nicht möglich sein wird.</sup> Eine solche Gründung bedarf der genauen Ueberlegung und eingehender Prüfung, und es wäre nicht günstig, die Gründung auf Kosten dieser Erfordernisse zu sehr zu beschleunigen.

Wir bitten Sie, sich den Vertragsentwurf und unsere Aus-



führungen einmal durch den Kopf gehen zu lassen und dann zu einer telefonische zu vereinbarenden Besprechung der Vertragsangelegenheit nochmals auf unsere Kanzlei kommen zu wollen.

Mit vorzüglicher Hochachtung!



(Dr. Otto)  
Rechtsanwalt

Einmalige Einzahlung von 1000,- Mark  
zur Deckung der Verbindlichkeiten  
der Gesellschaft

Die Verwaltung

A

Dr. G. G.  
Geschäftsführer

Entwurf.

Gesellschaftsvertrag  
der Echo-Apparatebau Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

§ 1

Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:  
"Echo-Apparatebau Gesellschaft mit beschränkter Haftung".
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in <sup>Kirlach bei</sup> Schwetzingen.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb feinmechanischer und elektrotechnischer Geräte und Teile sowie verwandter Artikel.
- (2) Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen errichten, sich an anderen Unternehmen beteiligen oder solche erwerben.

§ 3

Stammkapital und Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital beträgt RM 70 000.-- (i.W.: siebzigtausend Reichsmark).
- (2) Auf dieses Stammkapital übernehmen  
Herr Harry Goetz, Ingenieur,  
in Heidelberg, Dantestr.,  
eine Stammeinlage in Höhe von RM 35 000.--  
Herr Karl Goetz, Ingenieur,  
in Kirlach bei Schwetzingen  
eine Stammeinlage in Höhe von RM 35 000.--
- (3) Die Stammeinlage des Herrn Karl Goetz wird derart geleistet, daß er das von ihm unter der Firma "Echo-Appa-

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in ...

ARTIKEL 12

- (1) Die Verwaltung der Gesellschaft ...
- (2) Die Gesellschaft ...

ARTIKEL 13

- (1) Gegenstand der ...
- (2) Die ...

ARTIKEL 14

- (1) Die ...
- (2) Die ...

ratebau, Ing. K. Goetz" betriebene Handelsgeschäft einschließlich des Rechts der Firmenfortführung, jedoch unter Ausschluss der Haftung für die Verbindlichkeiten der Einzelfirma, in die Gesellschaft einbringt und daß ihm der Wert dieses Geschäftsvermögens auf seine Stammeinlage gutgeschrieben wird mit der Maßgabe, daß ein etwaiger Spitzenbetrag zur Auszahlung kommt.

- (4) Die Stammeinlage des Herrn Harry Goetz wird derart geleistet, daß die von ihm der Einzelfirma "Echo-Apparatebau, Ing. K. Goetz" zustehende stille Beteiligung auf seinen Geschäftsanteil mit der Maßgabe gutgeschrieben wird, daß ein etwaiger Spitzenbetrag zur Auszahlung kommt.

#### Veräußerung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Veräußerung von Geschäftsanteilen oder von Teilen eines Geschäftsanteils bedarf der Genehmigung aller Gesellschafter.
- (2) Im Falle der Veräußerung eines Geschäftsanteils durch einen Gesellschafter haben die anderen Gesellschafter ein Vorkaufrecht, das innerhalb einer Frist von zwei Monaten seit der Mitteilung des Kaufvertrags mit dem Dritten ausgeübt werden muß. Vor Ablauf dieser Frist wird eine bereits erteilte Genehmigung der Veräußerung durch die anderen Gesellschafter nicht wirksam.

#### § 5

#### Vererbung von Geschäftsanteilen

- (1) Falls Geschäftsanteile in Erbgang an Personen fallen, die nicht Gesellschafter oder mit Gesellschaftern nicht verheiratet oder in gerader Linie verwandt sind, so sind die anderen Gesellschaf-



*Das Geschäftsjahr besteht aus dem Kalenderjahr, das dem Ausscheiden des Gesellschafters beginnt, bis die Bilanzierung abgeschlossen ist.*

ter berechtigt, diesen Anteil im Verhältnis ihrer Anteile zueinander, gegen Zahlung des steuerlichen Vermögenswertes zu übernehmen. Liegt die letzte Einheitsbewertung der Geschäftsanteile zum Zeitpunkt der Abfindung länger als ein Jahr zurück, dann ist der Geschäftsanteil von einem Wirtschaftsprüfer für den Stichtag des Ausscheidens nach ver-  
~~mögenssteuerlichen~~ *Handwritten: nach der Einheitsbewertung* Grundsätzen neu zu bewerten.

Falls kein Gesellschafter von diesem Rücknahmerecht Gebrauch macht, ist die Gesellschaft berechtigt, den vereibten Anteil gegen Auszahlung des oben bezeichneten Entgelts, erforderlichenfalls unter gleichzeitiger Kapitalherabsetzung durch Gesellschafterbeschluss einzuziehen.

- (2) Solange Geschäftsanteile mehreren Erben zustehen, können diese ihre Rechte aus dem Geschäftsanteil nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter ausüben.

§ 6

Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch die Geschäftsführer, die gleichzeitig Gesellschafter sind, allein, in übrigen durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
- (3) Die Bestellung von Gesellschaftern als Geschäftsführer kann nur aus einem wichtigen Grunde widerrufen werden.

§ 7

Jahresabschluss

*Handwritten: Minutell Protokoll*

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäfts-

der Gesellschaft, dessen Anteil im Verhältnis ihrer Anteile  
 beizubehalten, wenn jemand aus demselben in Verfall gesetzt  
 wird. Dieser Anteil ist die Hälfte der Anteile der Gesells-  
 chaft. Die Gesellschaft ist ein Rechtsgewerbe, das einen  
 Zweck verfolgt, der dem Wohlstand der Mitglieder der Gesells-  
 chaft zu dienen hat.

Die Gesellschaft ist ein Rechtsgewerbe, das einen Zweck  
 verfolgt, der dem Wohlstand der Mitglieder der Gesells-  
 chaft zu dienen hat. Die Gesellschaft ist ein Rechtsgewerbe,  
 das einen Zweck verfolgt, der dem Wohlstand der Mitglieder  
 der Gesellschaft zu dienen hat. Die Gesellschaft ist ein  
 Rechtsgewerbe, das einen Zweck verfolgt, der dem Wohlstand  
 der Mitglieder der Gesellschaft zu dienen hat.

Die Gesellschaft ist ein Rechtsgewerbe, das einen Zweck  
 verfolgt, der dem Wohlstand der Mitglieder der Gesells-  
 chaft zu dienen hat. Die Gesellschaft ist ein Rechtsgewerbe,  
 das einen Zweck verfolgt, der dem Wohlstand der Mitglieder  
 der Gesellschaft zu dienen hat. Die Gesellschaft ist ein  
 Rechtsgewerbe, das einen Zweck verfolgt, der dem Wohlstand  
 der Mitglieder der Gesellschaft zu dienen hat.

Die Gesellschaft ist ein Rechtsgewerbe, das einen Zweck  
 verfolgt, der dem Wohlstand der Mitglieder der Gesells-  
 chaft zu dienen hat.

Die Gesellschaft ist ein Rechtsgewerbe, das einen Zweck  
 verfolgt, der dem Wohlstand der Mitglieder der Gesells-  
 chaft zu dienen hat.

Jahr endet am 31.12.47.

- (2) Die Geschäftsführung hat die Jahresbilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluss) innerhalb drei Monaten nach Ablauf des vorangegangenen Geschäftsjahres aufzustellen und der Gesellschafterversammlung zur Feststellung der Bilanz sowie zur Beschlussfassung über Gewinnverteilung oder Verlustdeckung vorzulegen.
- (3) Von dem sich aus dem Jahresabschluss ergebenden Reingewinn sind mindestens 10% solange der Rücklage zuzuweisen, bis diese mindestens 10% des Stammkapitals erreicht hat.

§ 8

#### Schiedsgericht

Über alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten, Auslegungsfragen und Lücken, die sich aus diesem Gesellschaftsvertrag zwischen Gesellschaftern oder zwischen der Gesellschaft und Gesellschaftern, auch nach deren Ausscheiden, ergeben können, entscheidet unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs ein Schiedsgericht, das in einer besonderen, diesen Vertrag angehefteten Urkunde vereinbart wird.

Page 1 of 1

(a) The Board of Directors of the Corporation shall have the authority to declare dividends on the common stock of the Corporation out of the assets of the Corporation available for the payment of dividends.

(b) The Board of Directors of the Corporation shall have the authority to declare dividends on the common stock of the Corporation out of the assets of the Corporation available for the payment of dividends.

Section 10

The Board of Directors of the Corporation shall have the authority to declare dividends on the common stock of the Corporation out of the assets of the Corporation available for the payment of dividends.

Entwurf.

Gesellschaftsvertrag  
der Echo-Apparatebau Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

§ 1

Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:  
"Echo-Apparatebau Gesellschaft mit beschränkter Haftung".
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Schwetzingen.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb feinmechanischer und elektrotechnischer Geräte und Teile sowie verwandter Artikel.
- (2) Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen errichten, sich an anderen Unternehmungen beteiligen oder solche erwerben.

§ 3

Stammkapital und Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital beträgt RM 70 000.-- (i.V.: siebzigtausend Reichsmark).

- (2) Auf dieses Stammkapital übernehmen

Herr Harry G o e t z , Ingenieur,  
in Heidelberg, Lantestr.,

eine Stammeinlage in Höhe von RM 35 000.--

Herr Karl G o e t z , Ingenieur,  
in Firlach bei Schwetzingen

eine Stammeinlage in Höhe von RM 35 000.--

- (3) Die Stammeinlage des Herrn Karl Goetz wird derart geleistet, daß er das von ihm unter der Firma "Echo-Appa-

Abstract

The following abstracts are taken from the report of the  
Committee on the Administration of Justice, 1969-70.

1. The Courts

The number of cases heard in the courts has increased  
considerably since 1960. This is due to a number of factors,  
including the increase in the number of cases heard in the  
High Court and the increase in the number of cases heard in  
the County Courts.

2. The Legal Profession

The number of barristers and solicitors has increased  
considerably since 1960. This is due to a number of factors,  
including the increase in the number of cases heard in the  
High Court and the increase in the number of cases heard in  
the County Courts.

3. The Legal System

The legal system is becoming increasingly complex and  
expensive. This is due to a number of factors, including  
the increase in the number of cases heard in the High Court  
and the increase in the number of cases heard in the County  
Courts.

4. The Administration of Justice

The administration of justice is becoming increasingly  
complex and expensive. This is due to a number of factors,  
including the increase in the number of cases heard in the  
High Court and the increase in the number of cases heard in  
the County Courts.

ratebau, Ing. K. Goetz" betriebene Handelsgeschäft einschließlich des Rechts der Firmenfortführung, jedoch unter Ausschluß der Haftung für die Verbindlichkeiten der Einzelfirma, in die Gesellschaft einbringt und daß ihm der Wert dieses Geschäftsvermögens auf seine Stammeinlage gutgeschrieben wird mit der Maßgabe, daß ein etwaiger Spitzenbetrag zur Auszahlung kommt.

- (4) Die Stammeinlage des Herrn Harry Goetz wird derart geleistet, daß die von ihm der Einzelfirma "Echo-Apparatebau, Ing. K. Goetz" zustehende stille Beteiligung auf seinen Geschäftsanteil mit der Maßgabe gutgeschrieben wird, daß ein etwaiger Spitzenbetrag zur Auszahlung kommt.

§ 4

#### Veräußerung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Veräußerung von Geschäftsanteilen oder von Teilen eines Geschäftsanteils bedarf der Genehmigung aller Gesellschafter.
- (2) Im Falle der Veräußerung eines Geschäftsanteils durch einen Gesellschafter haben die anderen Gesellschafter ein Vorkaufsrecht, das innerhalb einer Frist von zwei Monaten seit der Mitteilung des Kaufvertrags mit dem Dritten ausgeübt werden muß. Vor Ablauf dieser Frist wird eine bereits erteilte Genehmigung der Veräußerung durch die anderen Gesellschafter nicht wirksam.

§ 5

#### Vererbung von Geschäftsanteilen

- (1) Falls Geschäftsanteile im Erbgang an Personen fallen, die nicht Gesellschafter oder mit Gesellschaftern nicht verheiratet oder in gerader Linie verwandt sind, so sind die anderen Gesellschaf-



ter berechtigt, diesen Anteil im Verhältnis ihrer Anteile  
zueinander gegen Zahlung des steuerlichen Vermögenswertes  
zu übernehmen. Liegt die letzte Einheitsbewertung der Ge-  
schäftsanteile zum Zeitpunkt der Affindung länger als ein  
Jahr zurück, dann ist der Geschäftsanteil von einem Wirt-  
schaftsprüfer für den Stichtag des Ausscheidens nach ver-  
mögenssteuerlichen Grundsätzen neu zu bewerten.

Falls kein Gesellschafter von diesem ~~Rücknahm~~<sup>Recht</sup> Gebrauch  
macht, ist die Gesellschaft berechtigt, den vererbten An-  
teil gegen Auszahlung des oben bezeichneten Entgelts, er-  
forderlichenfalls unter gleichzeitiger Kapitalherabsetzung  
durch Gesellschafterbeschluss einzuziehen.

- (2) Solange Geschäftsanteile mehreren Erben zustehen, können  
diese ihre Rechte am oder Geschäftsanteil nur durch einen  
gemeinschaftlichen Vertreter ausüben.

#### § 6

##### Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesell-  
schaft durch die Geschäftsführer, die gleichzeitig Gesell-  
schafter sind, allein, im übrigen durch zwei Geschäftsfüh-  
rer gemeinsam oder einen Geschäftsführer gemeinsam mit ei-  
nem Prokuristen vertreten.
- (3) Die Bestellung von Gesellschaftern als Geschäftsführer kann  
nur aus einem wichtigen Grunde widerrufen werden.

#### § 7

##### Jahresabschluss

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäfts-

in Betracht, dessen Inhalt in Artikel 10 Absatz 1  
festgelegt ist. Die in diesem Artikel  
genannten Rechte sind die Rechte der  
Angehörigen der Gemeinschaft. Diese  
Rechte sind in Artikel 10 Absatz 1  
festgelegt.

Die in Artikel 10 Absatz 1  
genannten Rechte sind die Rechte der  
Angehörigen der Gemeinschaft. Diese  
Rechte sind in Artikel 10 Absatz 1  
festgelegt.

(2) Die in Artikel 10 Absatz 1  
genannten Rechte sind die Rechte der  
Angehörigen der Gemeinschaft. Diese  
Rechte sind in Artikel 10 Absatz 1  
festgelegt.

(3) Die in Artikel 10 Absatz 1  
genannten Rechte sind die Rechte der  
Angehörigen der Gemeinschaft. Diese  
Rechte sind in Artikel 10 Absatz 1  
festgelegt.

(4) Die in Artikel 10 Absatz 1  
genannten Rechte sind die Rechte der  
Angehörigen der Gemeinschaft. Diese  
Rechte sind in Artikel 10 Absatz 1  
festgelegt.

(5) Die in Artikel 10 Absatz 1  
genannten Rechte sind die Rechte der  
Angehörigen der Gemeinschaft. Diese  
Rechte sind in Artikel 10 Absatz 1  
festgelegt.

(6) Die in Artikel 10 Absatz 1  
genannten Rechte sind die Rechte der  
Angehörigen der Gemeinschaft. Diese  
Rechte sind in Artikel 10 Absatz 1  
festgelegt.

(7) Die in Artikel 10 Absatz 1  
genannten Rechte sind die Rechte der  
Angehörigen der Gemeinschaft. Diese  
Rechte sind in Artikel 10 Absatz 1  
festgelegt.

Jahr endet am 31.12.47.

- (2) Die Geschäftsführung hat die Jahresbilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluss) innerhalb drei Monaten nach Ablauf des vorangegangenen Geschäftsjahres aufzustellen und der Gesellschafterversammlung zur Feststellung der Bilanz sowie zur Beschlussfassung über Gewinnverteilung oder Verlustdeckung vorzulegen.
- (3) Von dem sich aus dem Jahresabschluss ergebenden Reingewinn sind mindestens ...% solange der Rücklage zuzuweisen, bis diese mindestens ...% des Stammkapitals erreicht hat.

§ 8

#### Schiedsgericht

Über alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten, Auslegungsfragen und Lücken, die sich aus diesem Gesellschaftsvertrag zwischen Gesellschaftern oder zwischen der Gesellschaft und Gesellschaftern, auch nach deren Ausscheiden, ergeben können, entscheidet unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs ein Schiedsgericht, das in keiner besonderen, diesem Vertrag angehefteten Urkunde vereinbart wird.

1912

(12) Die Gesellschaft hat die wesentlichen nachstehenden  
 Verhältnisse (Lohnverhältnisse) im Auge gefasst und  
 wird die wesentlichen Verhältnisse der Gesellschaft  
 bei der Entscheidung der Angelegenheiten der Gesellschaft  
 wie zur Zeit der Beschlussfassung über die Verhältnisse  
 der Gesellschaft berücksichtigen.

(13) Von dem Jahr der Beschlussfassung der Angelegenheiten  
 der Gesellschaft bis zur Beschlussfassung der Angelegenheiten  
 der Gesellschaft sind die wesentlichen Verhältnisse der  
 Gesellschaft wie zur Zeit der Beschlussfassung über die  
 Verhältnisse der Gesellschaft berücksichtigen.

Bestimmungen

Über alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten, Aus-  
 scheidungen und Tode, die sich aus dem Gesellschaftsvertrag  
 und den Bestimmungen der Gesellschaft ergeben, ist die  
 Gesellschaft verpflichtet, über die Angelegenheiten der  
 Gesellschaft zu entscheiden und darüber zu berichten.  
 Die Gesellschaft hat die Angelegenheiten der Gesellschaft  
 unter Berücksichtigung der Interessen der Gesellschaft  
 zu entscheiden und darüber zu berichten. Die Angelegenheiten  
 der Gesellschaft sind wie zur Zeit der Beschlussfassung  
 über die Verhältnisse der Gesellschaft berücksichtigen.



*Handwritten initials and a blue checkmark*

**ECHO-APPARATEBAU ING. K. GOETZ**  
**KIRRLACH ÜBER SCHWETZINGEN**

Echo-Apparatebau, Kirrlach über Schwetzingen, Kronauerstr. 44

**Herren**  
**Rechtsanwälte**  
**Dr. Heinrich u. Dr. Otto**

Postscheck-Konto Karlsruhe 1029

Allgemeine Bank - Gesellschaft,  
Heidelberg 5947



**H e i d e l b e r g**

Reichs-Betriebs-Nr. 0/0720/4147

**Handschuhsheimer Landstr. 4**

**24. Sep. 1947**

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen

(17a) KIRRLACH über Schwetzingen

HG/B

17.9.47

Bezugnehmend auf die Besprechung unseres Herrn Goetz mit Ihrem sehr geehrten Herrn Dr. Otto am 5.9.47 geben wir Ihnen die gewünschten genauen Daten über die am 1.10.47 zu gründende Firma. Wir glauben, daß Sie aus beiliegender Aufstellung alles Erforderliche ansehen können, um uns einen entsprechenden Vorschlag eines Gesellschaftervertrages machen zu können.

Zur Klarstellung bitten wir noch um Beantwortung folgender Fragen. Bekanntlich besteht zur Zeit eine Firma die Herrn Karl Goetz gehört und die in die neue Gesellschaft aufgehen soll. Was geschieht bezüglich der Rechtsfolgen aus dieser Firma. Es könnte z.B. der Fall eintreten, daß jetzt oder später Ansprüche an diese alte Firma gestellt werden, die aus unwissentlichen Patentverletzungen, Steuernachforderung usw. entstehen können, inwieweit ist bei Übernahme der jetzigen Firma in die Neue Firma auch die Übernahme dieser Möglichkeiten abhängig?

*Handwritten file numbers:*  
L2 1917 789; 0721917, 829  
~~2276, 350~~

*Handwritten mark: ./.*

Welche Regelung würden Sie vorschlagen bezüglich persönlicher Patentansprüche, sind Patente die persönliches geistiges Eigentum der Besitzer sind, als Eigentum der Firma zu werten, oder muß das extra durch vereinbaren im Vertrag festgelegt werden, ob nur die Nutzung durch die Firma gewünscht ist?. Können Patente als Werte in die Firma eingebracht werden, oder wie sind entsprechende Möglichkeiten zu formulieren? Bei Aufstellung des Vertragsvorschlages bitten wir Sie, besonders zu berücksichtigen, daß der Geschäftsanteil für die beiden Besitzer jeweils immer auf dem Verhältnis 50 zu 50 gehalten werden soll, daß ferner die Auflösung der Gesellschaft nur bei beiderseitigem Einverständnis möglich ist und ein entsprechender Pausus für die Entnahme der Gehälter festgelegt wird. Die Gesellschaft soll aus den beiden Besitzern Harry und Karl Goetz zu gleichen Teilen gebildet werden.

Hochachtungsvoll!

**Echo"-Apparatebau**

Ing. Karl Goetz

Anlage zum Schreiben vom 17.9.47

Name der Firma: Echo-Apparatebau G.m.b.H.

Gegenstand des Unternehmens: Herstellung und Vertrieb Feinmechanischer und elektrotechnischer Geräte und Teile.

Eröffnung der Firma: 1. Oktober 1947

Geschäftsführer: Ing. Harry Goetz

Ing. Karl Goetz

Zeichnungsberechtigt beide zusammen.

Geschäftskapital: 1. Maschinen, Einrichtung, Warenbestände, entsprechend beigefügter Aufstellung  
2. Bargeld.

Diese beiden Aufstellungen werden wir Ihnen nach Durchführung unserer Inventur Ende dieses Monats nachreichen. Für die Ausarbeitung des Vertragsentwurfes dürften diese Aufstellungen nicht unbedingt erforderlich sein.

Die Eröffnungsbilanz soll ungefähr folgendes Bild bekommen:

Gesamtvermögen:	80 864.- RM
Davon Darlehen: P. Wolter, Köln	8 000.- "
Anteil K. Goetz	36 432.- "
Anteil H. Goetz	36 432.- "

